

MARKETPLACE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Version 3.6, Stand 21.09.2021

ABSCHNITT A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Gegenstand dieser Bedingungen

- 1.1 Die Conrad Electronic SE betreibt unter conrad.de eine Internetplattform, die dritten Anbietern ("Händlern") die Möglichkeit bietet, ihre Produkte und Waren über das Internet im eigenen Namen auf eigene Rechnung an registrierte Geschäftskunden zu vertreiben ("Marketplace").
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an dem Marketplace. Sie bestehen aus drei Teilen:

Abschnitt A beschreibt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Teilnahme,
Abschnitt B beschreibt besondere Bedingungen für die Nutzung der Handelsplattform „Conrad Marketplace“,
Abschnitt C beschreibt besondere Bedingungen für das Verhältnis zwischen dem Händler und dem Kunden.

Im Fall von etwaigen Widersprüchen gehen die besonderen Bedingungen den allgemeinen Rahmenbedingungen in Abschnitt A vor.

- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich für alle Leistungen, die von Conrad gegenüber den Händlern im Rahmen des Marketplace-Angebots erbracht werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Händler werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Conrad ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Conrad in Kenntnis der AGB des Händlers seine Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Händler (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Conrad maßgebend. Mitarbeiter von Conrad sind jedoch nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Händler im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von einem solchen schriftlichen Vertrag oder der Bestätigung von Conrad oder diesen AGB abweichen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Händler gegenüber Conrad abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Änderung dieser AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preise

- 2.1 Beabsichtigte Änderungen der AGB, des Leistungsgegenstands sowie der Vergütung werden dem Händler mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden per E-Mail an die von dem Händler angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- 2.2 Dem Händler steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Händler innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Händler wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

3. Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

- 3.1 Der Vertrag tritt mit Annahme durch Conrad bzw. Freischaltung des Händlerkontos in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Sind bei regulärem Vertragsende noch Bestellungen, die über den Marketplace getätigt wurden und/

oder Retouren, Kundenanfragen oder Rückerstattungen offen, so verlängert sich der Vertrag bis zur vollständigen Abwicklung des letzten im Zeitpunkt des regulären Vertragsendes noch offenen Postens.

3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Conrad insbesondere zu,

- (a) wenn der Händler zentrale Bestimmungen dieser AGB verletzt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beseitigt. "Zentrale Bestimmungen" in diesem Sinne sind insbesondere:
- Abschnitt A. 11.1 (Übersendung der Bescheinigung des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung)
 - Abschnitt B.4.3 (die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen),
 - Abschnitt B.4.6 (das Verbot, das zugeteilte Passwort Dritten zugänglich zu machen)
 - Abschnitt B.4.7 (die Verpflichtung, das Angebot von Conrad nur im erlaubten Rahmen zu nutzen)
- (b) wenn der Händler während eines Zeitraums von einem Monat zweimal gegen sonstige Bestimmungen dieser AGB verstoßen hat;
- (c) wenn der Händler wiederholt berechtigt gesperrt werden muss (siehe hierzu Abschnitt B. Ziffer 8);
- (d) wenn die Performance (Annahmequote, Antwortquote, Tracking ID, etc) des Händlers unter 95% sinkt (relevant ist der Zeitraum seit dem ersten Verkauf auf der Plattform),
- (e) wenn der Händler durch die eingestellten Inhalte Schutzrechte Dritter verletzt.

3.3 Das vorstehende außerordentliche Kündigungsrecht kann mit einer Frist von 4 Wochen seit Kenntnis der Umstände, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, ausgeübt werden.

3.4 Wird die Vereinbarung beendet, so deaktiviert Conrad das Händlerkonto 10 Werktagen nach Vorankündigung unwiderruflich. Gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

4. Beauftragung Dritter durch Conrad

Conrad ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen, insbesondere verbundene Unternehmen von Conrad im Sinne der § 15 ff. AktG.

5. Abtretung von Forderungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

5.1 Der Händler ist verpflichtet, Conrad die entstehenden Geldforderungen gegen seinen Kunden aus vollständig erbrachten Warenlieferungen zum Kauf anzubieten, wenn seit Fälligkeit der Forderung im Verhältnis Händler/Kunde 45 Tage vergangen sind. Auf den beiliegenden VERTRAG ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE UND VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN, zu dessen Abschluss sich der Händler verpflichtet, wird hingewiesen.

5.2 Conrad ist grundsätzlich verpflichtet, die nach Ziffer 5.1 angebotenen Forderungen durch Angebotsannahme zu kaufen. Der Kaufvertrag über eine Forderung kommt zustande, wenn Conrad nicht bis zu 30 Tagen nach Eintritt der Bedingungen unter 5.1 die Ablehnung des Angebots erklärt. Conrad darf den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn (a) für die Forderung ein Abtretungsverbot besteht, das auch unter Berücksichtigung von § 354 a HGB wirksam ist, oder (b) wenn eine (Voraus-)Abtretung der Forderung durch den Händler bereits erfolgt ist.

5.3 Conrad ist berechtigt, vom Kauf einer Forderung zurückzutreten, wenn gegen die Forderung Einwendungen oder Gegenforderungen geltend gemacht werden oder wenn vom Kunden die Unabtretbarkeit der Forderung geltend gemacht wird. Die Rücktrittserklärung von Conrad hat schriftlich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einwendungen oder Gegenforderungen durch den Händler zu erfolgen. Für den Fall des

Rücktritts gehen die Forderung sowie Neben- und Sicherungsrechte wieder auf den Händler über, worüber sich die Parteien bereits jetzt einig sind. Für die Forderung gelten dann die Vertragsbestimmungen für Forderungen, deren Ankauf abgelehnt wurde. Gutschriften werden rückwirkend zurückbelastet.

- 5.4 Die Vertragsparteien sind sich hiermit über die Abtretung der künftigen Forderungen des Händlers gegen seine Kunden nach Ziffern 5.1 bis 5.5 dieser Bedingungen an Conrad einig. Die Abtretung erfolgt für jede abgetretene Forderung unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die Forderung ein Kaufvertrag nach Ziffern 5.1 bis 5.5 dieser Bedingungen zustande kommt.
- 5.5 Bei Abtretung der Forderung sind folgende Unterlagen durch den Händler an Conrad zu übergeben:
- a) zum Zeitpunkt der Forderungsabtretung eine Kopie der Rechnung,
 - b) einen Abliefernachweis der Frachtführer des Händlers.
- 5.6 Bei Forderungen, die der Händler an seinen Lieferanten im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts bereits abgetreten hat, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Forderungsübergang in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Forderung wegen Wegfalls des verlängerten Eigentumsvorbehalts (insbes. durch Befriedigung des Lieferanten oder durch dessen Verzicht auf die Sicherheit) wieder auf den Händler übergeht.
- 5.7 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit Übergang einer Forderung auch alle Neben- und Sicherungsrechte einschließlich Vorbehalts- und Sicherungseigentum auf Conrad übergehen. Der Händler tritt hiermit zum Zwecke der Übereignung von Vorbehaltsware oder von Sicherungsgut seinen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer an Conrad ab. Soweit der Händler Besitzer des Sicherungsgutes ist, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Händler unentgeltlich für Conrad verwahrt. Der Händler überträgt das sich aus seinen Verkäufen unter Eigentumsvorbehalt ergebende Rücktrittsrecht an Conrad.
- 5.8 Rechte, die der Durchsetzung oder Sicherung einer verkauften Forderung dienen und nicht bereits kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Vereinbarung auf Conrad übergegangen sind, hat der Händler an Conrad auf Verlangen zu übertragen.
- 5.9 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit Übergang einer Forderung auch alle Ansprüche aus Versicherungen, die für abgetretene Ansprüche oder sicherungsweise übereignete Sachen bestehen, auf Conrad übergehen.
- 5.10 Der Händler garantiert, dass die übertragenen Forderungen – soweit die Forderungen erst künftig entstehen, im Zeitpunkt des Angebots an Conrad (5.1) – bestehen, abtretbar sind, nicht mit Rechten Dritter belastet sowie einredefrei sind und dass keine Gegenforderungen vorhanden sind.
- 5.11 Für angekaufte Forderungen trägt Conrad das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden und somit der Einbringlichkeit der Forderung. Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn die Forderung nicht innerhalb von 45 Tagen ab Fälligkeit beglichen wird. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Kunde das Bestehen der Forderung – vor oder auch nach Ablauf der vorgenannten Frist – substantiiert bestreitet.
- 5.12 Conrad zahlt für die Forderungen einen Kaufpreis in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages. Ist die tatsächliche Forderungshöhe niedriger als der Rechnungsbetrag, ist dieser Betrag maßgebend. Ein Umsatzsteuererstattungsanspruch des Händlers im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist Kaufpreis mindernd zu berücksichtigen. Der Kaufpreis ist unmittelbar nach dem Zustandekommen des Forderungskaufs fällig.
- 5.13 Die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung der gekauften Forderungen obliegt Conrad. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt Conrad.
- 5.14 Der Händler informiert seine Kunden unverzüglich über den Abschluss dieses Factoringvertrages und die damit verbundene Forderungsabtretung. Die Kunden sind zu belehren, dass eine schuldbefreiende Leistung nur an Conrad möglich ist.
- 5.15 Der Händler teilt Conrad unverzüglich mit, wenn ein Kunde Einwendungen gegen die Forderung erhebt, und er nimmt zugleich zu den erhobenen Einwendungen Stellung. Berechtigten Einwendungen hat der Händler unverzüglich abzuwehren (z.B. durch Nachbesserung). Der Händler teilt Conrad unverzüglich mit, wenn

Gegenforderungen des Kunden gegen den Händler bestehen oder solche Gegenforderungen behauptet werden. Der Händler teilt Conrad auch unverzüglich mit, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden schließen lassen. Der Händler teilt Conrad unverzüglich mit, wenn Waren zurückgesandt wurden, für die die Kaufpreisforderung an Conrad abgetreten wurde, und äußert sich zugleich zu den Gründen der Rücksendung. Der Händler unterstützt Conrad bei der Durchsetzung der Forderungen und Verwertung von Sicherheiten durch Auskunftserteilung und Urkundenauslieferung auf Anforderung von Conrad.

5.16 Der Händler ist ohne vorherige Zustimmung von Conrad nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Conrad an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

5.17 Dem Händler stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit Conrad herrühren. Er kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von Conrad unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. Vertraulichkeit

6.1 Der Händler ist verpflichtet, alle ihm anlässlich der Durchführung dieses Vertrags bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. "Vertrauliche Informationen" in diesem Sinne meint alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren, Arbeitsmethoden und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen und Informationen von Conrad einschließlich sonstiger Informationen im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen, Kunden, Märkten, Software, Forschung, Entwicklung, Prozessen, sowie Informationen über Marketing oder Finanzen von Conrad. Conrad verpflichtet sich die Händler- und Transaktionsdaten des Händlers streng vertraulich zu behandeln.

6.2 Der Händler und Conrad verpflichten sich,

- (a) die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags und wie ausdrücklich durch diesen Vertrag genehmigt zu nutzen,
- (b) vertrauliche Informationen oder Teile davon nicht zu kopieren oder zu speichern, es sei denn, dies ist für Zwecke der Vertragsdurchführung zwingend erforderlich;
- (c) vertrauliche Informationen nicht weiter zu geben, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn diese Dritten sind ihrerseits durch Conrad oder den Händler auf Vertraulichkeit verpflichtet,
- (d) alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen zuverlässig gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

6.3 Der Händler ist ohne vorherige Zustimmung von Conrad nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

6.4 Conrad behält sich das Recht vor, Händler- und Transaktionsdaten insbesondere gegenüber Behörden, Gerichten oder den Inhabern geistiger Eigentumsrechte offenzulegen, wenn und soweit der Verdacht einer rechtswidrigen Handlung glaubhaft gemacht wird.

6.5 Pressemitteilungen und ähnliche öffentliche Bekanntmachungen des Händlers zum Marketplace sind nur mit schriftlicher Einwilligung von Conrad zulässig.

7. Datenschutz

Es gelten die Regelungen in Abschnitt D.

8. Haftung

- 8.1 Soweit nicht individualvertraglich anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Händlers gegen Conrad, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- (a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (b) bei Vorsatz,
 - (c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - (d) bei Arglist,
 - (e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - (f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - (g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Händlers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.3 Soweit Conrad gemäß Ziffer 8.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, ist diese Haftung zusätzlich auf höchstens EUR 10.000,00 begrenzt.
- 8.4 Soweit Conrad gemäß Ziffer 8.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 8.5 Für den Verlust von Daten haftet Conrad nur dann, wenn der Händler angemessene Vorsorge gegen Datenverlust getroffen hat, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt hat oder der Datenverlust auch bei Beachtung dieser Verpflichtung nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung von Conrad ist dabei auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Kann der Händler keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so ist Conrad von der Haftung vollständig freigestellt. Die Haftung von Conrad wegen Datenverlusts unterliegt im Übrigen den Beschränkungen dieser Ziffer 8.
- 8.6 In anderen als den vorgenannten Fällen ist die Haftung von Conrad - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.

9. Nutzungsrechte, geistiges Eigentum

- 9.1 Mit Abschluss des Vertrages erhält der Händler das Recht, den Marketplace nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen als Händler zu nutzen.
- (a) Conrad erwirbt keine Rechte an den vom Händler auf dem Marketplace eingestellten Inhalten, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Der Händler gewährt Conrad das nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare und unbefristete Recht (einschließlich des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen), die vom Händler bzw. seinen Nutzern in den Marketplace eingestellten Inhalte (insbesondere Bilder und Produktinformationen) für die Zwecke des Marketplace zu verbreiten, vervielfältigen, verändern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und zu nutzen. Insbesondere darf Conrad Artikel und Inhalte des Händlers übersetzen oder auf mobilen Endgeräten darstellbar machen und im Rahmen von Werbung für den Marketplace den Händler und seine Marken und Produkte nennen. Ideen, Anregungen und sonstiges Feedback des Händlers zum Marketplace darf Conrad für eigene Zwecke, insbesondere zur Entwicklung und Verbesserung des Marketplace, nutzen.
 - (b) Der Händler gewährt Conrad ferner das nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare und unbefristete Recht, anderen Händlern des Marketplace Nutzungsrechte an den von ihm eingestellten Inhalte einzuräumen, beispielsweise, um die von diesen zum Erwerb angebotenen Produkte mithilfe der vom Händler eingestellten Inhalte zu bewerben. Durch Satz 1 dieses Absatzes wird jedoch Conrad kein Recht eingeräumt, Dritten Nutzungsrechte an Namen oder Markenrechten des Händlers einzuräumen.

- 9.2 Die Nutzung des Conrad-Markennamens oder von Produktbezeichnungen oder Produktkennzeichen, die den Namen Conrad enthalten oder auf Conrad hinweisen (wie z.B. Conrad-Artikelnummern) ist dem Händler nur nach vorheriger und gesonderter schriftlicher Zustimmung von Conrad gestattet.
- 9.3 Conrad kann im Zusammenhang mit dieser Ziffer 9 eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Zustimmungen jederzeit auch ohne besonderen Grund widerrufen.
- 9.4 Conrad darf Funktionen anbieten, die die Produkte oder die Performance des Händlers bewerten oder anderen Nutzern eine derartige Bewertung ermöglichen. Der Händler stimmt zu, dass Conrad solche Bewertungen öffentlich zugänglich machen darf. Conrad darf die Bewertungen nach eigenem Ermessen frei verwenden. Der Händler hat einen Anspruch auf Löschung offensichtlich falscher Bewertungen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.5 In den AGB für Conrad geregelte Nutzungsrechte beinhalten auch die Nutzung durch verbundene Unternehmen und Geschäftspartner.
- 9.6 Conrad ist es insbesondere auch gestattet, die vorgenannten Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

10. Eigenverantwortliche Nutzung des Marketplace

- 10.1 Der Händler nutzt den Marketplace in eigenem Namen und alleiniger Verantwortung. Verträge, die er mit Kunden über den Marketplace abschließt, gelten ausschließlich zwischen ihm und seinen jeweiligen Kunden. Conrad ist an diesen Verträgen und allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die sich zwischen dem Händler und Dritten aus der Tätigkeit des Händlers auf dem Marketplace ergeben, nicht beteiligt; ebenso wenig wie verbundene Unternehmen und Geschäftspartner von Conrad. Der Händler wird in die Geschäftsbedingungen, die er für Geschäfte auf dem Marketplace verwendet, eine entsprechend lautende Klausel aufnehmen.
- 10.2 Conrad führt normalerweise keine Überprüfung der Nutzer des Marketplace durch und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Conrad übernimmt keine Haftung für die Zahlungsfähigkeit und Integrität der Nutzer, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben, die andere Nutzer gegenüber dem Händler machen, oder für das sonstige Verhalten der anderen Nutzer auf dem Marketplace.

11. Steuern und Abgaben

- 11.1 Conrad ist als Marketplacebetreiber nach § 22f UStG verpflichtet, Angaben von Nutzern des Marketplace aufzuzeichnen, sofern Umsätze getätigt werden, die eine Steuerpflicht in Deutschland bewirken können. Conrad haftet aus dieser Pflicht nach § 25e Abs.1 UStG für nicht entrichtete Steuer aus den Lieferungen des Händlers, sofern der Händler seine steuerliche Erfassung nicht nachweisen kann. Der Händler als liefernder Unternehmer verpflichtet sich nach § 22 f und § 25e UStG die für das Angebot nötige und zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor der Erstellung der Angebote an Conrad zu übersenden. Liegt die korrekte und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Conrad nicht vor seiner Teilnahme am Marketplace vor bzw. führte eine qualifizierte Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu einem fehlerhaften Ergebnis, ist Conrad berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 3.2 (a) außerordentlich zu kündigen.
- 11.2 Die Verantwortung für die Einhaltung aller aktuell geltenden und zukünftig geltenden steuerlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen liegt bei dem Händler. Für innergemeinschaftliche Lieferungen umfasst diese Verpflichtung die gesetzlich zu erbringenden Buch - und Belegnachweise ebenso wie die korrekte und pünktliche Abgabe der sog. Zusammenfassenden Meldung. Auch etwaige sonstige - darüber hinaus geltende - landesspezifische Anforderungen an die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung liegen in der Verantwortung des Händlers. Bei Rechnungslegung für grenzüberschreitende Lieferungen an Kunden mit gültiger UID-Nummer geht Conrad davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen an steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen seitens des Händlers erfüllt werden und somit eine steuerfreie Rechnung (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) auszustellen ist.

12. Allgemeine Pflichten

- 12.1 Der Marketplace bietet dem Händler eine Plattform zum Angebot von Produkten. Der Händler verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen der Nutzer in die

Leistungsfähigkeit und die Seriosität des Marketplace beeinträchtigen könnte.

- 12.2 Der Händler stellt sicher, dass er stets über alle für seine Tätigkeit und Geschäfte auf dem Marketplace notwendigen Genehmigungen und Zulassungen verfügt. Conrad ist dies auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- 12.3 Der Händler sorgt für die Richtigkeit der Transaktionsinformationen. Ohne schriftliche Einwilligung seitens Conrad erbringt er keine anderen Leistungen, als im System dokumentiert.
- 12.4 Der Händler hat Conrad je Transaktion zwingend bestimmte Angaben zu machen, die in der Eingabemaske als „Pflichtangaben“ gekennzeichnet sind. Dazu gehören u.a. die exakte Adresse des Ortes, von dem die Versendung der Lieferung erfolgt (Versandabgangslager) oder an dem zugehörige Leistungen erbracht werden. Die Lieferung des Händlers hat ausschließlich auf direktem Weg aus dem ihm so zugeordneten Versandabgangslager zum Endkunden zu erfolgen. Reihengeschäfte, bei denen z.B. die bestellte Ware von dem Lieferanten des Händlers direkt an den Kunden oder an einen von diesem benannten Dritten ausgeliefert werden, sind ausdrücklich untersagt.
- 12.5 Der Händler ist für die Speicherung und Sicherung der von ihm eingestellten Inhalte allein verantwortlich. Die Einstellung auf dem Marketplace entbindet den Händler nicht von der Einhaltung gesetzlicher oder eigener betrieblicher Aufbewahrungspflichten. Conrad übernimmt keine Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für den Verlust von Daten und Informationen.
- 12.6 Der Händler wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die geltenden Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der von ihm verwendeten Rohstoffe herzustellen, und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 12.7 Der Händler hält sich zu jeder Zeit an die Nutzungsbedingungen und das geltende Recht. Er stellt sicher, dass die für ihn handelnden Nutzer dies ebenfalls tun. Der Händler informiert Conrad unverzüglich, sobald er von Verstößen Kenntnis erlangt.

13. Freistellung

Der Händler stellt Conrad, die verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner von Conrad sowie deren Vertreter und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Klagen, Bußgeldern, Sanktionen, Schäden und Kosten frei, die sich aus Verstößen des Händlers oder der für ihn handelnden Nutzer gegen den Vertrag (einschließlich der Nutzungsbedingungen) oder geltendes Recht ergeben oder die in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder den Geschäften des Händlers auf dem Marketplace stehen.

14. Verschiedenes

- 14.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg.
- 14.2 Conrad ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und / oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des Händlers an Dritte, insbesondere an ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

- 14.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel sowie Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser Regelung meint die Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 und 2 BGB.
- 14.4 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bedacht hätten. Gleiches gilt für die nachträgliche Entdeckung einer Vertragslücke.

ABSCHNITT B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER HANDELSPLATTFORM "CONRAD MARKETPLACE"

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Conrad unterhält eine Internet-Plattform, über die gewerbliche Händler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Waren und Produkte vertreiben können. Hierzu richtet sich der Händler nach Zulassung und Freischaltung durch Conrad ein Händlerkonto ein, mit dem er seine Angebote und Bestellungen verwalten kann. Der Leistungsgegenstand erschöpft sich in der Möglichkeit, Waren und Produkte über die Internetseite in einem vorgegebenen Rahmen zu präsentieren und mittels des Conrad-Warenkorbs zu verkaufen.
- 1.2 Die Pflichten nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB und § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB werden hiermit abbedungen.

2. Änderung des Marketplace-Angebots

- 2.1 Conrad behält sich das Recht vor, den Marketplace oder Teile davon jederzeit zu modifizieren, einzustellen oder gegen andere Dienste auszutauschen, sofern dem Händler dies zumutbar ist. Insbesondere ist Conrad befugt, die Nutzung bestimmter Features von der Einhaltung weiterer Bedingungen abhängig zu machen.
- 2.2 Ein Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Dienste oder Teile davon (insbesondere einzelner Funktionalitäten) besteht nicht. Insbesondere gilt dies für Dienste, die nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung genannt sind oder nach Vertragsschluss von Conrad ohne zusätzliche Vergütung angeboten werden.

3. Teilnahmevoraussetzungen

- 3.1 Der Händler handelt in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Zugelassen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.
- 3.2 Die Nutzung der Dienstleistungen von Conrad ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Conrad behält sich vor, die angegebenen Daten des Händlers zu prüfen und hierfür im Falle berechtigter Zweifel geeignete Nachweise zu verlangen.

4. Vertragsschluss, Registrierung, Händlerkonto, Passwörter

- 4.1 Um die Dienstleistungen des Conrad-Marketplace in Anspruch nehmen zu können muss sich der Händler registrieren. Hierzu ist das über einen Link zur Verfügung gestellte Formular online auszufüllen und an Conrad abzusenden ("Angebot").
- 4.2 Über die Annahme des Angebots entscheidet Conrad nach freiem Ermessen. Mit der Bestätigung durch Conrad kommt ein Vertrag zwischen dem Händler und Conrad zustande. Die Nichtzulassung zur Teilnahme am Marketplace bedarf keiner Begründung, ein Anspruch auf Zulassung zum Conrad Marketplace besteht nicht. Über die Zulassung erhält der Händler eine Mitteilung.
- 4.3 Im Rahmen der Registrierung ist die Erstellung eines persönlichen Profils durch den Händler erforderlich.

Dabei verpflichtet sich der Händler zur richtigen und vollständigen Angabe der abgefragten Daten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse. Die vom Händler mitgeteilte E-Mail-Adresse gilt als Kontaktadresse zwischen Conrad und dem Händler. Conrad wird sämtliche Informationen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an diese Kontaktadresse versenden.

- 4.4 Der Händler verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten Conrad umgehend mitzuteilen. Eine Aktualisierung seiner Daten kann der Händler jederzeit im eingeloggten Zustand vornehmen.
- 4.5 Hat der Händler sein Passwort vergessen, kann über die Funktion "Passwort vergessen" die Zusendung eines neuen Passwortes an die angegebene E-Mail-Adresse angefordert werden.
- 4.6 Der Händler verpflichtet sich, sein Passwort auch auf Nachfrage nicht bekannt zu geben. Conrad weist darauf hin, dass Mitarbeiter oder Beauftragte von Conrad nicht berechtigt sind, den Händler nach seinem Passwort zu fragen.
- 4.7 Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Händler ist lediglich in dem durch diese AGB definierten Umfang und unter den hier geschilderten Bedingungen erlaubt.
- 4.8 Das Händlerkonto bei Conrad ist grundsätzlich nicht übertragbar.

5. Allgemeine Pflichten des Händlers

- 5.1 Der Händler wird sein Händlerkonto nur im Rahmen der hier genannten Grenzen nutzen. Er wird es insbesondere unterlassen, über sein Händlerkonto oder seine Händlerseite
 - (a) insbesondere Produkte, die eine FSK-Freigabe „ab 18“ tragen, gewaltverherrlichende Inhalte aufweisen sowie Kriegsspielzeug oder Artikel, die § 10 BattG unterliegen, anzubieten;
 - (b) diffamierendes, anstößiges oder in sonstiger Weise rechtswidriges Material oder solche Informationen zugänglich zu machen;
 - (c) andere Personen zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte (einschließlich Persönlichkeitsrechte) Dritter zu verletzen;
 - (d) Daten hochzuladen, die Viren enthalten;
 - (e) Software oder anderes Material hochzuladen, das urheberrechtlich geschützt ist, es sei denn, der Händler hält die Rechte daran oder besitzt die erforderlichen Zustimmungen;
 - (f) E-Mails abzufangen oder dies zu versuchen;

- (g) Werbung für andere Marketplaces zu betreiben, die mit dem Marketplace der Conrad-Gruppe in Konkurrenz stehen;
- (h) Kettenbriefe zu versenden oder Direktmarketing zu betreiben;
- (i) in der Händlerbeschreibung (Profil) oder auf Produktseiten Links auf externe Websites zu setzen sowie 0900er- Nummern zur Kontaktaufnahme anzugeben;
- (j) Logins und persönliche Passwörter an Dritte weiterzugeben oder mit Dritten gemeinsam zu nutzen;
- (k) die über das Händlerkonto generierten Kundendaten an Dritte weiter zu geben.

5.2 Der Händler hat sich laufend über die rechtlichen Anforderungen beim Versand und die Auswirkungen des Vertriebs bestimmter Produkte und Waren eigenständig und umfassend zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Versand von Gefahrgut bzw. Explosivgegenständen, im Hinblick auf zoll- und steuerrechtliche Vorschriften sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere für den Fall, dass der Händler Produkte oder Waren von Verkäufern außerhalb der Europäischen Union erwirbt oder dorthin versendet.

5.3 Der Händler hat beim Abruf sowie der Weitergabe der von Conrad bereitgestellten Daten, Informationen, Software und Dokumentation an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei einem solchen Abruf oder einer solchen Weitergabe die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

5.4 Der Händler stellt Conrad von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Conrad wegen der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Händler geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Conrad in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Händler hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

5.5 Der Händler sorgt dafür, dass seine Angebote auf dem Marketplace mindestens genauso attraktiv sind wie die vergleichbaren Angebote über die anderen von ihm oder seinen verbundenen Unternehmen genutzten öffentlich zugänglichen Vertriebskanäle. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Qualität und Umfang der vom Händler zur Verfügung gestellten Informationen (Produkt- und Serviceinformationen), die Qualität des Kundendienstes (Service-Levels, Erreichbarkeit, Reaktionszeiten etc.), Vertragsbedingungen und Preise.

6. Bewertung des Händlers durch Kunden

6.1 Der Händler wird von seinen Kunden im Rahmen eines von Conrad vorgegebenen Bewertungssystems auf dem Marketplace beurteilt. Conrad stellt den Kunden hierfür ein Tool zur Verfügung, das vorgegebene Kategorien (z.B. Produktzustand, Freundlichkeit bei Nachfragen, Kundenorientierung, Schnelligkeit der Lieferung, Verhalten bei Rückabwicklungen) enthält. Das Aufnehmen weiterer oder das Streichen von Kategorien des Bewertungssystems liegt im Ermessen von Conrad. Daneben hat der Kunde die Möglichkeit, einen kurzen individuellen Kommentar zu seinem Kauf abzugeben. Dem Händler ist bekannt, dass diese Bewertungen von Conrad auf der Plattform öffentlich zugänglich gemacht werden. Hiermit ist er ausdrücklich einverstanden.

6.2 Ziel der Bewertung ist es, den Kunden eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen und so das Qualitätsniveau und damit das Vertrauen in die Plattform zu erhöhen.

6.3 Conrad ist für den Inhalt der Bewertungen nicht verantwortlich und wird die Bewertungen vor Veröffentlichung weder auf sachliche Richtigkeit noch auf ihre juristische Zulässigkeit prüfen. Es ist Sache des Händlers, die Bewertungen laufend zu kontrollieren und Conrad zu verständigen, wenn beleidigende, verunglimpfende oder sonst offenkundig rechtswidrige oder gegen Abschnitt C verstoßende Bewertungen auf dem Marketplace eingestellt wurden. Conrad wird in diesen Fällen die Inhalte für den Abruf sperren und einen Hinweis veröffentlichen, dass die Bewertung gesperrt werden musste.

7. Verantwortlichkeit für Inhalte

- 7.1 Der Händler stellt sicher, dass die eingestellten Informationen über seine Person (z.B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Firmierung etc.) und Produkte den von Conrad verlangten Formaten und Vorgaben sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Normen entsprechen und zu jeder Zeit richtig und vollständig sind. Er hat sich selbst als Verkäufer und als Adressat für Reklamationen oder Rücksendungen anzugeben.
- 7.2 Der Händler stellt sicher, dass die von ihm angebotenen Produkte und Leistungen keine Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte) verletzen und sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.
- 7.3 Für die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Konformität oder die Richtigkeit der vom Händler hochgeladenen Inhalte ist ausschließlich der Händler selbst verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Händlers nach vorstehendem Satz bezieht sich insbesondere auf gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Pflichtangaben bei der Produktwerbung (z.B. aus der Preisangabenverordnung) und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen.
- 7.4 Die Beschreibung der von ihm angebotenen Produkte ist vom Händler regelmäßig auf Veränderungen durch Dritte zu prüfen; etwaige Fehler sind unverzüglich an Conrad zu melden, soweit dem Händler eine Änderung selbst nicht möglich ist.
- 7.5 Werden gegen den Händler im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem Marketplace Ansprüche wegen Verletzung geistigen Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter oder der Verletzung anwendbarer Gesetze geltend gemacht oder Bußgelder oder andere behördliche Sanktionen verhängt, wird er Conrad hierüber unverzüglich informieren.
- 7.6 Der Händler stellt Conrad auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Conrad wegen der Verletzung ihrer Rechte oder anwendbarer Gesetze aufgrund der vom Händler auf dem Marketplace eingestellten Inhalte oder Angebote geltend machen. Der Händler stellt Conrad insbesondere von den Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung frei (einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten auf Basis des RVG), es sei denn, der Händler hat die Verletzung nicht zu vertreten. Wird Conrad durch Dritte in Anspruch genommen, so wird der Händler Conrad unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für eine ordnungsgemäße Rechtsverteidigung erforderlich sind.

8. Entfernung von Inhalten, Sperrung, sonstige Sanktionen

- 8.1 Die Aufnahme oder Entfernung von Inhalten des Händlers in das Internetangebot liegt im Ermessen von Conrad. Conrad wird das Einstellen von Inhalten des Händlers insbesondere dann verweigern bzw. eingestellte Inhalte entfernen, wenn diese nicht den sonstigen Bestimmungen von Conrad entsprechen.
- 8.2 Wird ein vom Händler eingestellter Inhalt von Conrad oder dritter Seite beanstandet, so ist Conrad zur Vermeidung eigener rechtlicher Nachteile berechtigt, diese Inhalte unverzüglich und ohne jegliche Prüfung von der Seite zu entfernen. Liegt offenkundig ein Rechtsverstoß vor, ist Conrad berechtigt, dem Dritten auf Anfrage Auskunft über die Person des Händlers zu erteilen.
- 8.3 Conrad ist berechtigt, den Zugang des Händlers unverzüglich vorübergehend zu sperren, wenn
- der Händler wiederholt gegen die sonstigen Bestimmungen von Conrad verstößt,
 - der Händler wiederholt nicht innerhalb von zwei Werktagen auf Anfragen oder Beschwerden der Kunden reagiert,
 - eine Abbuchung oder eine Einziehung der Vergütung fehlgeschlagen oder nicht möglich oder der Händler ihr widersprochen hat,
 - der begründete Verdacht besteht, dass ein Dritter den Zugang des Händlers (mit-) benutzt,
 - ein sonstiger Fall des Missbrauchs der Dienste vorliegt,

- ein außerordentlicher Kündigungsgrund (vgl. Abschnitt A. Ziffer 3.2) gegeben ist.

8.4 In allen Fällen wird der Händler von der Sperrung rechtzeitig unterrichtet (Abmahnung).

9. Vergütung für die Nutzung des Marketplace

9.1 Conrad erhält eine Grundgebühr für die Zulassung und die Teilnahme am Handel über den Marketplace. Daneben erhält Conrad eine transaktionsabhängige Beteiligung an den Umsätzen, die der Händler über den Marketplace generiert. Einzelheiten ergeben sich aus der Provisionsliste.

9.2 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.3 Aufwendungen und Zusatzleistungen sind Conrad gesondert zu ersetzen. Preise werden von Conrad auf Anfrage genannt.

10. Abwicklung von Zahlungen im Verhältnis Kunde - Händler

10.1 Conrad wird die vom Kunden an den Händler zu zahlende Vergütung für die über den Marketplace verkauften Waren nicht für den Händler vereinnahmen oder an diesen auskehren. Eine Kontoführung für den Händler findet durch Conrad nicht statt. Die Abwicklung von Zahlungen wird von dem von Conrad beauftragten Zahlungsdienstleister übernommen.

10.2 Zu diesem Zweck schließt der Händler mit dem Zahlungsdienstleister von Conrad einen gesonderten Vertrag, auf den neben den enthaltenen Regelungen, ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters Anwendung finden.

11. Datenschutz

11.1 Der Händler geht eigenverantwortlich ein Vertragsverhältnis mit seinen Kunden ein, welches über den Marketplace vermittelt wird. Der Händler verpflichtet sich deshalb, die Pflichten zur Information des Kunden gemäß Art. 13, 14 DSGVO gegenüber seinen Kunden eigenständig zu erfüllen, soweit er deren personenbezogene Daten verarbeitet.

11.2 Zweck und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden vom Händler jeweils eigenverantwortlich festgelegt. Kontroll- oder Weisungsbefugnisse im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die jeweils andere Partei sind ausgeschlossen.

12. Vertraulichkeit von Passwörtern

12.1 Der Händler ist voll verantwortlich für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch sein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Dritte von seinem Passwort Kenntnis erhalten. Sollte sein Passwort gestohlen worden sein oder erhält er Kenntnis, dass sein Passwort durch Dritte unrechtmäßig genutzt wird, ist Conrad umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

ABSCHNITT C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS HÄNDLER – KUNDE

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Abschnitts C. ist das Verhältnis zwischen dem Händler und dem Kunden, soweit der Händler Vertragsabschlüsse über den Marketplace anbahnt.

2. Vertragliche Beziehungen

Der Kaufvertrag zwischen dem Händler und dem Kunden kommt allein zwischen diesen beiden Parteien zustande. Conrad handelt weder als Vertreter noch als Handelsvertreter oder sonst als Absatzmittler, sondern lediglich als technischer Dienstleister.

3. Bestell- und Versandprozess, Rückabwicklungen

- 3.1 Der Händler hat seine Darstellung so zu halten, dass seine Händlerseite lediglich zur Abgabe von Angeboten durch die Kunden auffordert (Invitatio ad offerendum) und kein verbindliches Vertragsangebot darstellt. Für Fehler z.B. bei der Auszeichnung von Preisen und daraus folgende Konsequenzen haftet allein der Händler.
- 3.2 Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, dass seine AGB (einschließlich einer etwaigen Widerrufsbelehrung), sein Impressum und ggf. Datenschutzbestimmungen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für die Einhaltung aller Archivierungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aufgrund steuerlicher oder handelsrechtlicher Vorschriften) ist er allein verantwortlich.
- 3.3 Der Händler wird die Mindestvorgaben auf der Plattform für die Auftragsbearbeitung, den Versand, Rechnungsstellung und die Rückabwicklung von Lieferungen beachten. Insbesondere wird der Händler
- (a) Kundenbestellungen innerhalb von einem Werktag akzeptieren oder ablehnen,
 - (b) lagernde Waren innerhalb eines von ihm zu definierenden Zeitraums nach Erhalt des Angebots des Kunden versenden, sofern er beabsichtigt, den Vertrag mit dem Kunden abzuschließen,
 - (c) innerhalb von einem Werktag auf Anfragen des Kunden antworten (Incident-Bearbeitung),
 - (d) dem Kunden mitteilen, dass seine Zahlungen über einen Zahlungsdienstleister, der von Conrad vorgegeben wird, abgewickelt werden.
- 3.4 Streitfälle werden direkt zwischen dem Händler und dem Kunden geklärt. Sollte Conrad von Seiten des Kunden auf Fragen des Vertrags zwischen dem Kunden und dem Händler angesprochen werden (z.B. auf Fragen der (Rück-) Abwicklung, Haftung für Sachmängel etc.), so wird Conrad stets auf den Händler verweisen und die Anfragen schriftlich an den Händler weiterleiten. Das Schriftlichkeitserfordernis ist auch erfüllt, wenn eine solche Weiterleitung über Funktionalitäten des Marketplace erfolgt.

4. Informationspflichten gegenüber dem Kunden

- 4.1 Der Händler hat seine Kunden stets aktiv auf die unter Ziffer 2. geschilderten vertraglichen Gegebenheiten hinzuweisen, wenn dies nicht bereits automatisiert durch Conrad erfolgt. Missverständnisse hat er unverzüglich aufzuklären.
- 4.2 Der Händler wird die von Conrad zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Produktbeschreibung sowie alle gesetzlichen Anforderungen an die Produktwerbung beachten, insbesondere, soweit sie sich aus fernabsatzrechtlichen Vorschriften, der PAngV, TMG, UWG, UrhG oder dem MarkenG ergeben. Es ist Sache des Händlers, diese Vorschriften zu prüfen und sein Angebot entsprechend zu gestalten.
- 4.3 Der Händler hat Conrad vor seiner Freischaltung auf dem Marketplace die im Sinne dieser Ziffer 4. relevanten und gegenüber dem Kunden erforderlichen Angaben (z.B. AGB, Datenschutzbestimmungen, Hinweise zum Widerrufsrecht, Impressum etc.) zu übermitteln.

5. Anforderungen an den Händler

- 5.1 Dem Händler sind sogenannte Lockvogelangebote untersagt: Produkte, die er auf seiner Händlerseite einstellt und zum Verkauf anbietet, müssen sich für mindestens 2 Tage in seinem Lagerbestand befinden.
- 5.2 Nach dem Zustandekommen des Kaufvertrags hat der Händler Conrad unverzüglich zu unterrichten. Ziffer 3.4 letzter Satz gilt entsprechend. Gleiches gilt für den Versand der Ware. Hierzu wird der Händler den Versandzeitpunkt, den Versanddienstleister und die Shipping ID an Conrad melden.
- 5.3 Der Rechnungsversand zum Kunden findet ausschließlich über den Payment Service Provider statt.
- 5.4 Sollte der Kunde versehentlich an den Händler überweisen, so hat der Händler die Verpflichtung, den Kunden darüber zu informieren, dass er die Zahlung an das auf der Marketplace-Rechnung angegebene Konto zu leisten hat. Der Händler hat die Verpflichtung, das versehentlich falsch überwiesene Geld an den Kunden

zurück zu überweisen.

6. Produkte sowie Preise und Bedingungen im Verhältnis zum Kunden

- 6.1 Die Entscheidung über die Auswahl der Produkte liegt – vorbehaltlich der Pflichten (Abschnitt B, 5.1) von Conrad – bei dem Händler. Er ist in der Gestaltung seiner Preise und Bedingungen vorbehaltlich der Regelungen in diesem Abschnitt C frei.
- 6.2 Entsprechendes gilt für die Gestaltung seiner sonstigen Nebenkosten in marktüblichem Rahmen, insbesondere der Versandkosten.
- 6.3 Ist der Kunde gegenüber dem Händler mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung in Verzug, so ist der Händler verpflichtet, den Kunden mindestens zweimal über das bereitgestellte Mahnsystem zu mahnen.
- 6.4 Der Händler ist ferner verpflichtet, bei der Begründung von Forderungen nicht deren Abtretbarkeit auszuschließen.
- 6.5 Der Händler ist schließlich verpflichtet, Waren nur unter branchenüblichem einfachen, verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu verkaufen.
- 6.6 Der Händler ist verpflichtet seine Daten/Angebote (Offer) regelmäßig zu aktualisieren.

7. Verstöße

Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.3 bezahlt der Händler eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 an Conrad.

ABSCHNITT D. DATENSCHUTZ

Dieser Abschnitt schützt vertrauliche Informationen des Händlers, auf die Conrad im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Marketplace-AGB Zugriff hat.

1. Definitionen

- 1.1 „Vertrauliche Informationen“ sind in Abschnitt A.6.1 der Marketplace-AGB definiert.
- 1.2 Öffentlich bekannte Informationen sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits Conrad oder ihren Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden „Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die Conrad sich selbst erschlossen hat.
- 1.3 „Partei“ ist sowohl der Händler als auch CE, sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Mitarbeiter, Berater und eventuell sonstige für diese tätigen Dritten, soweit diese einer den Anforderungen dieses oder des Hauptvertrages entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 1.4 Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.

2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- 2.1 Conrad verpflichtet sich, die von dem Händler erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass Conrad diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeiter bekanntzugeben hat, wenn hierfür nicht ein triftiger Grund vorliegt.
- 2.2 Conrad verpflichtet sich, die von dem Händler erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet.

2.3 Conrad verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

3. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

3.1 Die Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information betrifft nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.

3.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist der Händler unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Weitergabe an Dritte/Subunternehmer

4.1 Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können an Externe, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichwertig verpflichtet wurden.

4.2 Der Händler stimmt grundsätzlich zu, dass Conrad Subunternehmer hinzuziehen darf. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert Conrad den Händler durch Bekanntgabe auf der Plattform. Der Händler kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der von Conrad bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt.

5. Dauer, Information

5.1 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere drei Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung nach Abschnitt A.3.1 fort .

5.2 Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

VERTRAG ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE UND VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN

ZWISCHEN

dem im Zahlungskonto-Eröffnungsformular (vgl. Anhang 1) genannten Kunden,

nachfolgend bezeichnet als der „**KUNDE**“,

EINERSEITS,

UND

WEBHELP PAYMENT SERVICES – WPS France autorisiert, einer Vereinfachten Aktiengesellschaft französischen Rechts mit Sitz unter der Anschrift 450, Rue Félix Esclançon, F-73290 La Motte Servolex, France (Frankreich), eingetragen im Handels- und Unternehmensregister von Chambéry unter der Nummer B 330 423 815, die im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen ihrer Dienstleistungsfreiheit oder auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung mit ihren Tochtergesellschaften als beauftragte Dienstleister der Gesellschaft WEBHELP PAYMENT SERVICES FRANCE SAS in den Vertriebs-/Vertragsgebieten, die im Verantwortungsbereich der obigen Tochtergesellschaften liegen, mit der Befugnis zur Erbringung von Dienstleistungen geschäftlich tätig ist und von Herrn Dominique Chatelin vertreten wird, dieser handelnd in seiner Eigenschaft als Präsident (Président) der Gesellschaft und versehen mit der Befugnis, den vorliegenden Vertrag abzuschließen,

nachfolgend bezeichnet als „**WPS**“,

ANDERERSEITS,

die Obigen nachfolgend zusammenfassend bezeichnet als die „**Parteien**“ und einzeln jeweils bezeichnet als die „**Partei**“.

Dieses Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird vermittelt für den Vertragspartner WPS durch Conrad Electronic SE, Klaus Conrad-Straße 1, 92242 Hirschau – nachfolgend bezeichnet als „**Vermittler**“.

VORBEMERKUNG

WPS ist als Zahlungsdienstleister durch die französische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) nach französischem Recht unter der Nummer 16518 E zugelassen. Als solcher unterliegt WPS der Aufsicht der ACPR mit Sitz unter Anschrift 61, Rue Taitbout, F-75436 Paris Cedex 09.

Der vorliegende Vertrag über Zahlungsdienste dient der Schaffung des Rahmens, innerhalb dessen der Vermittler seinen Kunden, die bei WPS ein Zahlungskonto eröffnen, Zahlungsdienste anbietet (nachfolgend der „Vertrag“).

Der Vertrag unterliegt insbesondere den Bestimmungen über die Leistung von Zahlungsdiensten auf dem Binnenmarkt sowie den Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzwesengesetzes (code monétaire et financier), mit dem die [Zahlungsdienste-]Richtlinie in französisches Recht umgesetzt wird.

AUF DER GRUNDLAGE DES OBEN AUSGEFÜHRTEN, VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

Artikel 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Gemäß diesem Vertrag kommen den nachstehenden Begriffen im Singular und im Plural die in ihren jeweiligen Begriffsbestimmungen vorgesehenen Bedeutungen zu. Je nach dem Zusammenhang verstehen sich Begriffe im Singular auch als Begriffe im Plural und umgekehrt.

Vermittler

bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Namen eines Zahlungsdienstleister handelt.

Im vorliegenden Fall bezeichnet „Vermittler“ die CONRAD ELECTRONIC SE mit Sitz in der Klaus-Conrad-Str. 1,

92242 Hirschau, Deutschland, diese eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Amberg unter HRB 3896.

Partnerbank

bezeichnet die Bank, bei der WPS ein Treuhandkonto eröffnet hat, auf das die Gelder eingezogen werden, die dem Zahlungskonto bzw. den Zahlungskonten des KUNDEN zugeordnet sind.

Kunde/ Händler

bezeichnet eine Gesellschaft, die bei WPS ein Zahlungskonto unterhält bzw., soweit im Einzelfall einschlägig, die [vom Kunden] angegebene Person, die zur Nutzung des Zahlungskontos oder der Zahlungskonten ermächtigt ist.

Zahlungskonto

bezeichnet ein in den Geschäftsbüchern von WPS im Namen des KUNDEN eröffnetes Konto, auf dem Abbuchungen und Gutschriften gebucht werden.

Nutzungsbedingungen

bezeichnen die im Verhältnis des Vermittlers und dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen, die die Geschäfts- und Abrechnungskonditionen für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten regeln.

Zahler

bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt.

Kundenindividuelle Sicherheitsvorrichtungen

bezeichnet ein(e) individuell auf den Kunden abgestimmte(s) Vorrichtung und/oder Verfahren, die/das zwischen Kunden und Webhelp Payment Services vereinbart wurde und vom Kunden zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird.

SEPA-Gläubigeridentifikationsnummer

bezeichnet eine der WPS von der nat. Bankenaufsichtsbehörde [oder Nationalbank] zugeteilte besondere Nummer, die es WPS ermöglicht, SEPA-Basis- oder Firmenlastschriften vorzunehmen.

Vertrauliche Informationen

bezeichnet alle Informationen welcher Form auch immer (ob nun in schriftlicher, mündlicher, digitaler oder sonstiger Form), die die eine oder andere Partei unmittelbar oder mittelbar von der jeweils anderen Partei zu Zwecken oder aus Anlass der Errichtung oder Unterzeichnung des Vertrags erhält, und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet wurden, und zwar einschließlich des Inhalts des vorliegenden Vertrags, ausgenommen ist jedoch das Bestehen des Vertrags.

Werktag

bezeichnet einen Tag, an dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder WPS eine Handlung vornimmt, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen ermöglicht.

Zahlungsvorgang

bezeichnet unabhängig von einer etwaigen zu Grunde liegenden Verpflichtung im Verhältnis des Zahlers zum Begünstigten eine Aktion, die in der Zahlung, Überweisung oder Abhebung von Geldern besteht und vom Zahler oder vom Begünstigten in Auftrag gegeben wird.

Lastschriftverfahren

bezeichnet ein von WPS im Namen des KUNDEN initiiertes Verfahren der Einziehung einer Forderung auf der Grundlage des WPS, die ihrerseits vom KUNDEN für dessen Einziehungen ermächtigt ist, erteilten Mandats.

Erstattung

bezeichnet einen von der von dem Zahler beauftragten Bank ausgeführten Vorgang, der auf ein Erstattungsersuchen hin erfolgt und auf Rückgängigmachung der ursprünglichen Lastschrift gerichtet ist.

Rückgabe

bezeichnet einen von der Empfängerbank ausgeführten Vorgang, der nach einem Interbanken-Geldtransfer erfolgt und auf Rückgängigmachung der ursprünglichen Lastschrift gerichtet ist.

Ablehnung

bezeichnet jegliche von der Bank des Empfängers vorgenommene Handlung, die auf die Ablehnung der Ausführung eines SEPA-Lastschriftmandats vor Fälligkeit gerichtet ist.

SDD

SEPA-Lastschrift(en)

Server

bezeichnet einen Bestand von Hard- und Software des Datenverarbeitungssystems von WPS, der es dem KUNDEN ermöglicht, nach Bedarf auf digitale Daten zuzugreifen und diese nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 20 dieses Rahmenvertrags zu übermitteln.

Zahlungsdienste

bezeichnet Zahlungsdienste im Sinne des Artikel L. 314-1 II 3° a) und c) sowie 5° des französischen Währungs- und Finanzwesen- Gesetzes, nämlich: die Ausführung der nachstehenden Zahlungsvorgänge mit Bezug zu einem Zahlungskonto: (i) Abbuchungen einschließlich einzeln genehmigter Abbuchungen, (ii) Überweisungen einschließlich Daueraufträge und die Ausstellung von Zahlungsinstrumenten und/oder des Erwerbs von Zahlungsaufträgen.

Artikel 2: VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertrag legt die Bedingungen und Bestimmungen fest, gemäß derer WPS im Namen des KUNDEN sämtliche Handlungen betreffend die Führung der Zahlungskonten des Letzteren und betreffend die Zahlungsdienste im Sinne des Artikels L. 314-1 II 3° a) und c) sowie 5° des französischen Währungs- und Finanzwesen Gesetzes vornimmt, nämlich:

- die Ausführung der nachstehenden Zahlungsvorgänge betreffend ein Zahlungskonto:
- die Ausstellung von Zahlungsinstrumenten und/oder der Erwerb von Zahlungsaufträgen.

Das bei WPS eröffnete Zahlungskonto ist ausschließlich für die Ausführung der oben genannten Zahlungsvorgänge zu verwenden.

Artikel 3: VERTRAGSUNTERLAGEN

Der Vertrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- den vorliegenden Vertrag,
- den Anhang.

Sämtliche Vorgänge betreffend die Nutzung des Zahlungskontos unterliegen daher dauerhaft und unveränderlich den Bestimmungen des Vertrags.

Im Rahmen der Verwaltung seines Zahlungskontos hat der KUNDE unbeschadet sonstiger Produkte und Dienstleistungen, die ggf. Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sind, Anspruch auf Nutzung der im vorliegenden Vertrag beschriebenen Hauptleistungen, Instrumente und Zahlungsmittel.

Der KUNDE kann die ihm zur Verfügung gestellten Dienste ausschließlich in Übereinstimmung mit den für ihre Inanspruchnahme geltenden Bedingungen nutzen.

I. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ZAHLUNGSDIENSTE

Artikel 4: ERÖFFNUNG DES ZAHLUNGSKONTOS UND MITTEILUNG SÄMTLICHER BEDEUTSAMER ÄNDERUNGEN DURCH DEN KUNDEN

Die Eröffnung eines Zahlungskontos für eine Gesellschaft ist dadurch bedingt, dass WPS die im Anhang zum vorliegenden Rahmenvertrag angegebenen Nachweise vorgelegt werden.

Der KUNDE verpflichtet sich, WPS unverzüglich sämtliche erforderlichen und im Anhang bezeichneten Nachweise bereitzustellen und jegliche Änderung in Bezug auf die im Anhang 1 genannten Punkte sowie insbesondere sämtliche Umstände mitzuteilen, die zu einer Änderung der Eintragung der Gesellschaft oder ihrer Eigenschaft als einer zahlungsfähigen Gesellschaft und/oder der für die Funktion des Zahlungskontos relevanten Bedingungen führen könnten, wie etwa die Änderung der Rechtsform, die Verschmelzung durch Übernahme, die Entflechtung, die liquidationslose Auflösung mit Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, die Liquidation auf eigenes Betreiben, die Einstellung des Geschäftsbetriebs, die Änderung des Gesellschaftszwecks oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.

Der KUNDE hat ferner Folgendes anzuzeigen:

- Wechsel bei den Organwaltern, Geschäftsführern oder ganz allgemein Vertretern der Gesellschaft;
- Änderungen in der Zusammensetzung seines Geschäftskapitals, wenn diese dem Wert oder den Stimmrechten nach mehr als 25 % betreffen;
- Verlegungen des Sitzes der Gesellschaft.

Für den Fall der Verlegung des Gesellschaftssitzes wird hier daran erinnert, dass sämtliche Kontoauszüge, Benachrichtigungen und Postsendungen von WPS, die unter der vom KUNDEN zuletzt benannten Adresse eingehen, als wirksam zugegangen gelten.

Der KUNDE bescheinigt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, dass er über sämtliche von den einschlägigen Ausstellern unterzeichneten Ermächtigungen, Unterschriftenvollmachten und Untervollmachten verfügt und in der Vergangenheit verfügt hat, die für Arbeit mit dem Zahlungskonto erforderlich sind.

Der KUNDE hat gewissenhaft sicherzustellen, dass sämtliche obigen Ermächtigungen, Unterschriftenvollmachten und Untervollmachten jederzeit auf aktuellem Stand sind, und er verpflichtet sich, WPS schnellstmöglich über etwaige Änderungen des/der Berechtigten aus diesen Ermächtigungen, Vollmachten und Untervollmachten zu unterrichten.

Die Eröffnung des Zahlungskontos durch WPS ist dadurch bedingt, dass der KUNDE der Geltung der Gesamtheit der Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrags zustimmt.

Artikel 5: FUNKTIONSWEISE DER ZAHLUNGSKONTEN

Auf dem Zahlungskonto werden die von den Zahlern mittels der Zahlungsinstrumente zu Gunsten des KUNDEN, d.h. des Begünstigten geleisteten Zahlungen verbucht.

Auf ihm werden neben sonstigen Posten die wiederkehrenden Zahlungen erfasst, die WPS an den KUNDEN, und zwar auf die von dem Letzteren gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 bezeichneten Bankkonten leistet.

Artikel 6: ZUSTIMMUNG

Die Einverständniserklärung des KUNDEN mit der Geltung der Bestimmungen des Vertrags gilt als Zustimmung des KUNDEN zu sämtlichen darin erwähnten Vorgängen.

Artikel 7: GUTSCHRIFTEN AUF DEM ZAHLUNGSKONTO

Die gemäß diesem Vertrag akzeptierten Zahlungsmittel und -verfahren sind im Anhang 2 aufgeführt.

7.1. ZAHLUNG MITTELS KREDITKARTE

Zahlungen können zum Beispiel mittels Kreditkarte vorgenommen werden.

Der Zahlvorgang kann nicht mehr storniert werden, sobald die Verschlüsselung in Gang gesetzt ist.

Akzeptiert werden alle Kreditkarten mit den folgenden Logos:

- CB,
- Visa bzw. MasterCard.

Jeglicher mittels Kreditkarte vorgenommene Zahlungsvorgang, der Gegenstand einer Nichtzahlung, Ablehnung oder eines Widerspruchs ist, wird automatisch dem Zahlungskonto belastet.

Reicht die Deckung nicht aus, ist Webhelp Payment Services berechtigt, den zur Zahlung offenen Betrag mit allen rechtlich zulässigen Mitteln gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen.

Ferner ist Webhelp Payment Services berechtigt, die Ausführung sämtlicher zukünftigen Transaktionen mit der den Vorfall verursachenden Karte abzulehnen.

7.2 ABWICKLUNG VON ÜBERWEISUNGEN UND LASTSCHRIFTEN

in Euro, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen, und von Überweisungen und Lastschriften außerhalb von SEPA.

Die Zahler können den KUNDEN mittels Überweisung oder - nach Erteilung eines von WPS im Namen des KUNDEN erteilten Lastschriftmandats - mittels Lastschrift bezahlen.

Nach Eingang der vom Empfänger überwiesenen Geldbeträge hat WPS eine entsprechende Gutschrift auf dem Zahlungskonto des KUNDEN vorzunehmen. Im Fall einer Zahlung per Überweisung ohne Angabe des KUNDEN hat WPS den Empfänger zu ermitteln und auf dem ermittelten Konto des KUNDEN eine entsprechende Gutschrift vorzunehmen.

Sobald WPS (auf dem bei ihrer Partnerbank eröffneten Treuhandkonto) die vom Zahlungskonto oder dem Bankkonto des Zahlers abgebuchten Geldbeträge erhalten hat, hat WPS diese Beträge vorbehaltlich der von ihrer Partnerbank, die die Geldbeträge auf dem im Namen der WPS eröffneten Treuhandkonto hält, erteilten Freigabe unverzüglich auf dem Zahlungskonto des KUNDEN gutschreiben.

Im Falle von SEPA-Lastschriften (SDD)

Der vorliegende Artikel dient der Festlegung der Ablaufregeln und Modalitäten für die Verarbeitung der SEPA-Basis- oder Firmenlastschriften.

Im Rahmen der Durchführung des Rahmenvertrags hat WPS im Namen des KUNDEN im Sinne der Veranlassung von einmaligen und/oder wiederkehrenden SEPA-Basis- oder Firmenlastschriften tätig zu werden.

WPS hat im Namen des KUNDEN mit ihrer eigenen SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer tätig zu werden.

WPS sammelt ohne Bestehen einer entsprechenden Leistungspflicht bei den Zahlern im eigenen Namen die SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftmandate ein.

Je nach Art des Mandats hat WPS SEPA-Firmen- oder Basislastschriften auszuführen. Im Falle der Stornierung des Mandats durch den Zahler oder der Unwirksamkeit des Mandats kann WPS die SEPA-Lastschrift durch ein anderes Zahlungsverfahren ihrer Wahl ersetzen, um die Geldbeträge im Namen des KUNDEN einzuziehen.

Wird der Zahlungsvorgang erfolgreich abgeschlossen, hat WPS die tatsächlich erhaltenen Geldbeträge am Tag nach dem Fälligkeitstermin auf dem Zahlungskonto des KUNDEN nach Abzug der in Artikel 10 des Rahmenvertrags vorgesehenen Abzugsbeträge gutzuschreiben.

Der KUNDE ermächtigt WPS hiermit, das Zahlungskonto in Höhe etwaiger Erstattungen und Rückgaben, über deren Zusammensetzung WPS dem KUNDEN eine Aufschlüsselung bereitzustellen hat, unabhängig vom Grund solcher Erstattungen und Rückgaben zu belasten.

WPS verpflichtet sich hiermit, sich vor Vornahme einer SEPA-Lastschrift vom Zahler ein konkretes „SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftmandat“ nach Maßgabe der Hinweise des European Payment Council (EPC) unterzeichnen zu lassen.

WPS und der KUNDEN vereinbaren hiermit, dass WPS die Gültigkeit der Mandate mit Blick auf das anwendbare Recht auf der Grundlage der WPS vom Zahler bereitgestellten Informationen zu überprüfen hat. Folglich verpflichtet sich der KUNDE, WPS für eine etwaige Ungültigkeit eines Mandats und die sich hieraus ergebenden Folgen (insbesondere die Rückbuchung von Buchungen auf dem Zahlungskonto des KUNDEN), welche auf vom Zahler an WPS übermittelten unzutreffenden Informationen beruhen, nicht haftbar zu machen.

Der KUNDE ist für die Übereinstimmung seiner Rechnungen mit der Gutschrift verantwortlich, die den Gegenstand der Lastschrift bildet. Die zugrundeliegende Verpflichtung zum Ausgleich der SEPA-Lastschrift ist wesentlicher Bestandteil der Gültigkeit der Lastschrift. Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, sich der Wirksamkeit der zugrundeliegenden Verpflichtung zu versichern. Der KUNDE haftet ausdrücklich für die Folgen einer ungültigen Rechnung, die sich insbesondere in Gestalt von Rückerstattungen zeigen.

WPS darf bei Vorliegen der folgenden Umstände keine SEPA-Lastschrift auf den Konten von Zahlern vornehmen:

- wenn sie Grund für die Annahme hat, dass Zweifel an dem Bestehen oder Inhalt der zugrundeliegenden Verpflichtung bestehen,
- wenn der KUNDE sich mit dem Zahler im Streit befindet oder
- wenn sich durch WPS übermittelte Informationen erweist, dass die Bedingungen für die Gültigkeit des Lastschriftmandats nicht erfüllt sind.

In jedem Falle hat WPS die mit dem Zahler vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen strikt einzuhalten und den Zahler insbesondere im Voraus von der Lastschrift zu benachrichtigen.

Im Falle einer Ablehnung (Firmen- oder Basislastschriftmandat) kann WPS nach eigener Wahl entweder die Lastschrift erneut vorlegen oder Bezahlung über ein alternatives Verfahren verlangen.

Im Falle von Rückgaben (die bei SEPA-Firmenlastschriften innerhalb von zwei (2) Werktagen gemäß den Vorschriften über SEPA-Firmenlastschriften zwischen Banken und bei SEPA-Basislastschriften innerhalb von fünf (5) Werktagen gemäß den Vorschriften über SEPA-Basislastschriften zwischen Banken vorgenommen können) oder im Falle von Rückerstattungen von SEPA-Basislastschriften (deren Geltendmachung innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Datum einer wie auch immer begründeten Belastung des Bankkontos des Zahlers oder innerhalb von 13 Monaten ab dem Datum der Belastung des Bankkontos oder Zahlungskontos des Zahlers wegen eines ungültigen oder fehlenden Mandats erfolgen kann) hat WPS selbsttätig und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (vgl. hierzu das SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook und SEPA Business to Business Direct Debit Scheme RuleBook) gemäß den Artikeln 10 und 12 des Vertrags eine Rückbuchung auf dem Zahlungskonto des KUNDEN vorzunehmen.

Im Falle von Rückgaben und Erstattungen hat WPS dann, wenn das Zahlungskonto des KUNDEN nicht mit dem betreffenden Geldbetrag belastet werden kann, die Rückzahlung des Geldbetrags gemäß Artikel 10 des Vertrags vom KUNDEN zu verlangen. Anderenfalls hat WPS eine Verrechnung unter Verwendung der zuvor dem Zahlungskonto des KUNDEN gutgeschriebenen Geldbeträge vorzunehmen. Diese Erstattung wird WPS in jedem Fall geschuldet, und zwar selbst dann, wenn der Vertrag gekündigt wurde.

WPS hat ihren Auftrag zum Einzug der dem KUNDEN vom Zahler tatsächlich geschuldeten Geldbeträge ungeachtet sonstiger Ereignisse weiter fortzusetzen.

Im Falle schwerwiegender und wiederholter Verstöße des KUNDEN gegen die Bestimmungen über die Vornahme von SEPA-Firmen- oder Basislastschriften kann WPS die Vorlage von Lastschriften des KUNDEN verweigern. In diesem Fall hat WPS den KUNDEN hiervon per Einschreiben mit Rückschein zu unterrichten.

Änderungen der Verpflichtungen der Parteien und/oder der Regelungen für die Durchführung von SEPA-Firmen- oder Basislastschriften, die sich durch eine Änderung von Gesetzes- und/oder Verordnungsvorschriften ergeben, gelten für die Parteien von Rechts wegen ab dem Datum des Inkrafttretens dieser neuen Vorschriften. WPS verpflichtet sich hiermit, den KUNDEN schnellstmöglich von solchen Änderungen von Gesetzes- und Verordnungsvorschriften zu unterrichten.

Für den Fall, dass WPS im Nachgang zu einer Erstattung oder Rückgabe mit Gebühren belastet wird, ist WPS hiermit ermächtigt, diese Gebühren dem KUNDEN in Rechnung zu stellen und das Zahlungskonto des KUNDEN gemäß Artikel 10 des Vertrags in Höhe der Gebühren zu belasten.

Artikel 8: ÜBERWEISUNG VON GELDERN VOM ZAHLUNGSKONTO AUF BANKKONTEN DES KUNDEN

WPS verpflichtet sich, die dem Zahlungskonto des KUNDEN gutgeschriebenen Beträge auf das vom KUNDEN angegebene Bankkonto bzw. auf die vom KUNDEN angegebenen Bankkonten zu überweisen.

Die dem Zahlungskonto des KUNDEN gutgeschriebenen Beträge sind in Euro auf das vom KUNDEN angegebene Bankkonto bzw. auf die vom KUNDEN angegebenen Bankkonten zu überweisen.

Der Betrag der jeweiligen wiederkehrenden Überweisungen muss mit der Summe der in der Woche vor dem Tag der betreffenden Überweisung auf dem Zahlungskonto des KUNDEN gutgeschriebenen Beträge übereinstimmen.

WPS hat unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ausreichende Gelder verfügbar sind und unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Abbuchungen jeweils am 5., 15. und 25. eines Monats oder aber im Falle eines gesetzlichen Feiertags am darauffolgenden Werktag Überweisungen vorzunehmen (WPS haftet nicht für Fälle verspäteter Zahlungsabwicklungen seitens der Bank des KUNDEN).

Das Zahlungskonto darf ausschließlich mit folgenden Zahlungsvorgängen belastet werden:

- wiederkehrenden Überweisungen auf das Bankkonto/ die Bankkonten des KUNDEN;
- Abbuchungen von WPS wegen in diesem Rahmenvertrag und/oder in den Nutzungsbedingungen des Zahlungsdienstleisters festgelegten Gebühren für die Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie zum Ausgleich aller Bankgebühren (Bearbeitungsgebühren, Umtauschentgelte usw.), die im Zusammenhang mit Überweisungen von auf dem Zahlungskonto des KUNDEN gutgeschriebenen Beträgen auf (das) von dem KUNDEN angegebene Bankkonto/Bankkonten anfallen und die nicht unmittelbar vom KUNDEN getragen werden, sowie alle Bankgebühren (Bearbeitungsgebühren, Umtauschentgelte usw.), die im Zusammenhang mit Forderungsausgleichungen der Zahler anfallen und nicht unmittelbar von Letzteren getragen werden;
- etwaigen Abbuchungen an dritte Rechteinhaber, die eine Pfändung zu Lasten des Zahlungskontos des KUNDEN betreiben;

- Rückbuchungen infolge von Rügen oder Widersprüchen gegen die Ausführung von Zahlungsvorgängen (z. B. bei Kreditkarten).
- Abbuchungen von WPS, denen der KUNDE mittels des vorliegenden Rahmenvertrags und/oder in den Nutzungsbedingungen des Zahlungsdienstleisters zugestimmt hat.

WPS haftet gegenüber dem KUNDEN nicht für die Folgen etwaiger Buchungen zu Gunsten dritter Rechteinhaber, die eine Auszahlung zu Lasten des Zahlungskontos des KUNDEN verlangen können, oder für Rückbuchungen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers.

Wird das Zahlungskonto aus welchem Grund auch immer überzogen, verpflichtet sich der KUNDE, die für den Ausgleich des Zahlungskontos erforderlichen Geldmittel unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften kurzfristig zu überweisen.

Artikel 9: ANSPRÜCHE UND BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT DES KUNDEN

9.1 ANSPRÜCHE UND ERSUCHEN AN WPS

WPS und der beauftragte Dienstleister haben sicherzustellen, dass sie Ihnen dauerhaft mit bestmöglicher Beratung und Betreuung zur Seite stehen. Trotz dieser Bemühungen könnte es im Einzelfall einmal zu Problemen kommen oder Anlass zur Unzufriedenheit geben.

- In einer solchen Situation können Sie wie folgt Ihre Beschwerde vorbringen:
- Per Einschreiben mit Rückschein an:

WPS
Service des opérations centrales
450 rue Felix Esclangon
73291 La Motte Servolex
FRANCE

- Per E-Mail an: centraloperations@wps.webhelp.com (oder an eine beliebige andere E-Mail Adresse, die Ihnen von WPS schriftlich mitgeteilt worden ist).

WPS wird den Eingang des Ersuchens des KUNDEN bestätigen und verpflichtet sich, innerhalb der von der frz. Finanzaufsichtsbehörde ACPR empfohlenen Frist eine Lösung anzubieten. Diese Frist ist auf der folgenden Website von WPS unter der Rubrik „Kundenbeschwerden“ angegeben: www.webhelp-payment-services.com

- Darüber hinaus kann der KUNDE wie folgt Ersuchen an WPS richten:

Indem Sie das Kontaktformular ausfüllen, das sich auf der folgenden Website von WPS unter der Rubrik „Praktische Informationen“ findet:

www.webhelp-payment-services.com

9.2 BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Stellt der KUNDE nach Eingang seines Kontoauszugs fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht mit den im Vertrag angegebenen Anwendungsfällen übereinstimmt oder dass ein Fehler bei der Verarbeitung eines Zahlungsvorgangs aufgetreten ist oder dass ein zur Ausführung vorgesehener Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hat, hat der KUNDE eine Frist von zwei (2) Monaten, um WPS hiervon per Einschreiben mit Rückschein zu benachrichtigen.

In Ermangelung einer solchen Benachrichtigung innerhalb dieser Frist von zwei (2) Monaten ist der KUNDE mit seinem Berichtigungsanspruch ausgeschlossen.

Beginnend mit dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Benachrichtigung hat WPS sich nach Kräften darum zu bemühen, nicht bzw. inkorrekt bzw. mangelhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge ausfindig zu machen und den KUNDEN innerhalb der rechtlich vorgeschriebenen Frist über das Ergebnis ihrer Recherche zu unterrichten.

Artikel 10: VERZEICHNUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN AUF DEM ZAHLUNGSKONTO

Die mit Hilfe von Zahlungsinstrumenten durchgeführten Zahlungsvorgänge gelten erst dann als endgültig abgeschlossen und unveränderlich erfolgt, wenn die aufsichtsrechtlich vorgegebenen und üblichen Fristen für ihre Berichtigung, Stornierung oder Rüge verstrichen sind.

Daher wird WPS hiermit im Voraus vom KUNDEN ermächtigt, innerhalb dieser Fristen, falls die Umstände dies erfordern, durch Rückbuchungen, Gutschriften oder Belastungen, die auf dem Zahlungskonto des KUNDEN und/oder auf den Kontoauszügen verzeichnet werden, Berichtigungen vorzunehmen.

Außerdem vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich, dass die Zahlungsvorgänge erst auf dem Zahlungskonto gutgeschrieben werden, nachdem die vom Zahler geschuldeten Geldbeträge auf dem von der WPS bei ihren Partnerbanken eröffneten Treuhandkonto tatsächlich vereinnahmt worden sind, und dies unabhängig von der Art des benutzten Zahlungsinstruments.

Demnach kann WPS jegliche Zahlung vom Zahlungskonto des KUNDEN rück- und abbuchen, für die die Partnerbank die entsprechenden Beträge nicht freigegeben hat.

Artikel 11: ZAHLUNGSKONTOAUSZÜGE

Der KUNDE hat die Zahlungsvorgänge, die auf seinem Zahlungskonto verzeichnet werden, zu überwachen.

Der Kontoauszug über die Zahlungsvorgänge, die auf dem Zahlungskonto verzeichnet werden, wird dem KUNDEN monatlich mittels der von WPS und/oder vom beauftragten Dienstleister bereitgestellten Verwaltungs- und Betreuungssysteme für die Online-Konten zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Auszüge über das Internet gestattet es dem KUNDEN, sich über die Ausführung der Zahlungsvorgänge zu informieren. Mit ihrer Online-Verfügbarkeit beginnen die im vorliegenden Vertrag und dort insbesondere in Artikel 9 erwähnten Fristen zu laufen.

Artikel 12: UNGENUTZTE KONTEN

Hat der KUNDE den vorliegenden Vertrag nicht verlängert und hat er aus welchem Grund auch immer sein Zahlungskonto nicht geschlossen, ist WPS berechtigt, das Konto von sich aus zu schließen, sofern auf diesem Konto seit mindestens sechs (6) Monaten keine Bewegungen mehr verzeichnet wurden und der Kontostand null ist. In diesem Fall erfolgt die Schließung des Zahlungskontos ohne Vorankündigung.

Artikel 13: VERPFÄNDUNG DES ZAHLUNGSKONTOS

Soweit WPS im Vorwege keinen entsprechenden schriftlichen Verzicht erklärt hat, ist der KUNDE nicht berechtigt, Dritten ein Pfandrecht oder eine sonstige dingliche Sicherheit an dem von ihm bei WPS unterhaltenen Zahlungskonto einzuräumen.

Für den Fall, dass der KUNDE Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WPS Rechte an dem Zahlungskonto eingeräumt hat, behält sich WPS zur Wahrung ihrer Rechte als Kontoführerin das Recht vor, unverzüglich von den Bestimmungen des Artikels 14 über die Kündigung des Vertrags und die unangekündigte Schließung des Zahlungskontos Gebrauch zu machen. Dasselbe gilt im Falle einer gerichtlich angeordneten Pfändung des Zahlungskontos, die von Dritten gegen den KUNDEN erwirkt wird.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 14: LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, SCHLISSUNG DES ZAHLUNGSKONTOS UND KÜNDIGUNG DER ZUSATZVEREINBARUNGEN

14.1 Laufzeit des Vertrags über Zahlungsdienste und verbundene Dienstleistungen

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

14.2 Kündigung des Vertrags über Zahlungsdienste

Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Rahmenvertrags zieht die Schließung des Zahlungskontos nach sich.

(i) Der Rahmenvertrag über Zahlungsdienste kann von jeder der Parteien in jedem Jahr ohne Angabe von Gründen jeweils bis spätestens drei (3) Monate vor dem Jahrestag des Vertragsbeginns, der auf dem Formular für die Eröffnung des Zahlungskontos vermerkt ist, per Einschreiben mit Rückschein gekündigt werden.

(ii) Für den Fall, dass der KUNDE einer seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag nicht nachkommt, behält sich WPS das Recht vor, den Rahmenvertrag nach erfolglosem Ablauf einer von WPS gesetzten Frist zur Heilung des besagten Fehlers von fünfzehn (15) Tagen durch Einschreiben mit Rückschein an den Kunden und ohne das Erfordernis der Einhaltung von Formalitäten bei einem Gericht zu kündigen. WPS kann außerdem Schadenersatz geltend machen.

WPS kann den Rahmenvertrag insbesondere kündigen, wenn es zu regelwidrigen Vorgängen auf dem Zahlungskonto gekommen ist oder Zahlungsvorgänge nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden und WPS dies selbst festgestellt hat oder hierauf aufmerksam gemacht worden ist;

(iii) WPS kann den Rahmenvertrag in den folgenden Fällen ohne weitere Ankündigung fristlos durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem KUNDEN kündigen:

- bei Nichtnutzung des Zahlungskontos im Sinne des Artikels 12 des vorliegenden Rahmenvertrags;
- bei Verpfändung des Zahlungskontos zugunsten eines Dritten durch den KUNDEN.

(iv) Die Schließung des Zahlungskontos führt zu keiner Abbuchung von Gebühren, wenn sie auf Verlangen des KUNDEN nach Ablehnung einer Änderung des Rahmenvertrags erfolgt.

(v) In jedem Fall tritt die Beendigung des Rahmenvertrags über Zahlungsdienste erst dann ein und erfolgt somit die Schließung des Zahlungskontos erst dann, wenn die Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Zahlungsdiensten und damit verbundener Leistungen vor der einvernehmlichen Aufhebung oder einseitigen Kündigung des Rahmenvertrags erfüllt haben.

Die Kündigung des Vertrags bewirkt zugleich die Kündigung der Zusatzvereinbarungen. Der Stichtag der Beendigung der Zusatzvereinbarungen stimmt mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrags überein.

14.3 Kündigung der Zusatzvereinbarungen

Für den Fall, dass eine Zusatzvereinbarung über Zusatzleistungen zu den Zahlungsdiensten gekündigt wird, bedeutet dies nicht zugleich eine automatische Kündigung des vorliegenden Vertrags.

Der Vertrag wird nur dann automatisch gekündigt, wenn das Zahlungskonto des KUNDEN ausschließlich aufgrund des Bestehens dieser Zusatzvereinbarung eröffnet wurde.

Artikel 15: GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG VON WPS

15.1 Aufgrund ihrer Eigenschaft als Zahlungsinstitut nach französischem Recht hat WPS dem KUNDEN von Gesetzes wegen in mehrfacher Hinsicht Gewähr zu leisten. Über die gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen hinaus ist WPS dem KUNDEN gegenüber nicht zur Gewährleistung verpflichtet.

Ferner vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die folgenden Bestimmungen des frz. Währungs- und Finanzwesens Gesetz (Code monétaire et financier) nicht für den vorliegenden Rahmenvertrag gelten: Art. L. 133-1-1, Abs. 3 und 4 des Art. L. 133-7, Art. L. 133-8, L. 133-19, L. 133-20, L. 133-22, L. 133-23, L. 133-25, L. 133-25-1, L. 133-25-2 und Art. L. 133-26.

15.2 Im Falle eines WPS zuzurechnenden Fehlers oder Verschuldens kann der KUNDE hierfür weder finanziell noch vertraglich haftbar gemacht werden.

15.3 WPS haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlungsvorgänge, die auf dem oder vom Zahlungskonto des KUNDEN und mittels der von WPS genutzten Zahlungsinstrumente abgewickelt werden.

WPS hat die Aufträge des KUNDEN jedoch mit der von einem Berufsträger zu erwartenden Sorgfalt auszuführen und schuldet insofern lediglich Dienste, nicht jedoch einen Erfolg.

Eine Haftung von WPS kann nicht erfolgreich geltend gemacht werden, wenn die Ausführung der Zahlungsvorgänge mittels der Zahlungsinstrumente gemäß den gesetzlichen Vorschriften, den Bedingungen des Vertrags und insbesondere den Artikeln 7 bis 12 erfolgt ist.

Eine Haftung von WPS kann ebenfalls nicht erfolgreich geltend gemacht werden, wenn ein Zahlungsvorgang aufgrund der KUNDEN-seitigen Mitteilung von einzigartigen Anmeldedaten und/oder wegen fehlerhafter bzw. nicht existierender Bankverbindungsdaten (nat. Bankverbindungsdaten, IBAN, SWIFT-Code) nicht ausgeführt werden konnte oder die Zahlung an einen anderen Begünstigten erfolgt ist.

15.4 Wenn sich unter Berücksichtigung der vom KUNDEN innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelten [Buchungs-]Positionen erweist, dass WPS für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, verpflichtet sich WPS, je nach Sachlage im Einzelfall eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, der KUNDE hat anderslautende Anweisung erteilt:

- Gutschrift auf dem Zahlungskonto des KUNDEN in Höhe des Betrags des nicht ordnungsgemäß ausgeführten Vorgangs und im Bedarfsfall Herstellung des Zustandes des Zahlungskontos, in dem es sich vor Ausführung des Vorgangs befunden hat (bei Überweisungen auf ein Bankkonto, das nicht dem KUNDEN gehört);
- Gutschrift auf dem Zahlungskonto in Höhe des Betrags des betreffenden Vorgangs (bei Kreditkarten, eingegangenen Überweisungen oder erteilten Abbuchungsanzeigen, eingelösten Schecks und Wechseln).
- Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers wegen erteilter Abbuchungsanzeigen.

Für den Fall, dass WPS für die festgestellte fehlerhafte Ausführung verantwortlich ist, kann der KUNDE die Erstattung der unmittelbar aus dieser Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung des Vorgangs resultierenden Ausgaben sowie aller sonstigen Gebühren, die unmittelbar mit diesem Fehler zusammenhängen, unter der Voraussetzung beanspruchen, dass der KUNDE den unmittelbaren und konkreten Schaden nachweist, dessen Ersatz er geltend macht.

Für den Fall der Anzeige eines Zahlungsvorgangs durch den KUNDEN, der mit fehlerhaften Bankverbindungsdaten ausgeführt wurde, hat WPS sich nach Kräften darum zu bemühen, die eingesetzten Gelder - wenn der Fehler dem Zahler zuzurechnen ist, soweit möglich - erstattet zu erhalten. Trifft die Verantwortung den KUNDEN, können die für die Erstattung anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist WPS gegebenenfalls verpflichtet, vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs Überprüfungen vorzunehmen oder Genehmigungen zu beantragen. In diesem Fall kann WPS nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Zahlungsvorgängen haftbar gemacht werden.

Ferner ist WPS gegebenenfalls verpflichtet, die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen abzulehnen, wobei der genaue Grund unerheblich ist und WPS zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist.

15.5 WPS lehnt jedwede Haftung wegen der Unrichtigkeit von ihrerseits erteilten Ratschlägen, Informationen oder Mitteilungen ab, sofern diese Ratschläge, Informationen und Mitteilungen auf der Grundlage von unzutreffenden Informationen, die der KUNDE bereitgestellt hat, erteilt wurden.

15.6 Im Zusammenhang mit dem Zugang zu digitalen Daten und der Übermittlung digitaler Daten im Sinne des nachstehenden Artikels 18 trifft WPS keinerlei Haftung, wenn es WPS unmöglich sein sollte, die Daten und/oder Informationen wegen eines Problems bei der Datenübertragung oder wegen Nichtverfügbarkeit des Servers zu verarbeiten oder weiterzugeben. Gleichermäßen scheidet eine Haftung von WPS wegen Wartezeiten oder Verzögerungen aus, die im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverbindung auftreten. Ferner kann WPS unter keinen Umständen für eine etwaige betrügerische Nutzung dieses Zugangs Dritter zum Internet haftbar gemacht werden, und zwar insbesondere nicht für das Verhalten von Personen, für die die kundenindividuellen Sicherheitsvorrichtungen nicht von dem KUNDEN, der die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Vorrichtungen gemäß dem nachstehenden Artikel 18 sicherzustellen hat, gelöscht, aktualisiert oder korrekt konfiguriert worden sind.

WPS haftet schließlich nicht für Schäden oder Einbußen des KUNDEN, die im Zusammenhang mit der Nutzung, Veröffentlichung, Sicherung, Analyse oder Deutung der Daten und Informationen oder jedes sonstigen Gegenstandes außerhalb der Einflusssphäre von WPS entstehen.

15.7 WPS kann ausschließlich für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus vorsätzlichen Handlungen oder der Fahrlässigkeit von WPS ergeben beziehungsweise für Verluste, die infolge eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine unabdingbare Verpflichtung aus dem Vertrag verursacht werden.

Soweit eine Haftung von WPS erfolgreich geltend gemacht werden kann, erstreckt sich der Schadensersatz ausschließlich auf unmittelbare Schäden und Eigenschäden sowie bestimmte Einbußen des KUNDEN, und zwar unter ausdrücklichem Ausschluss sämtlicher mittelbarer Schäden und/oder Folgeschäden wie etwa finanziellen oder geschäftlichen Einbußen, negativen Betriebsergebnissen sowie entgangenen Umsätzen oder Datenverlusten. In jedem Fall ist die Haftung von WPS, wenn sie dem Grunde nach erfolgreich geltend gemacht werden kann, der Höhe nach strikt auf den Betrag der Provisionen, die WPS für den Zahlungsvorgang erhalten hat, und/oder auf die Forderung beschränkt, für die die Haftung von WPS geltend gemacht wird.

15.8 WPS bleibt für jegliches Handeln des beauftragten Dienstleisters im Zusammenhang mit der Leistung der Zahlungsdienste letztverantwortlich haftbar.

Artikel 16: HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass es WPS aufgrund eines Falls von höherer Gewalt nicht möglich sein sollte, ihre Leistungen regulär zu erbringen, d. h. insbesondere bei Stromausfällen, Ausfällen der IT-Technik, bei Stillstand des Banken- oder Versicherungsgeschäfts, bei Generalstreiks oder punktuellen Streiks jeglicher Art, die den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beeinträchtigen, wie etwa bei Streiks von Transportunternehmen oder der Postdienste, ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von WPS ausgesetzt.

WPS ist infolgedessen von jeglicher Haftung gegenüber dem KUNDEN und/oder seinen Begünstigten befreit, sofern die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund der obigen Umstände ausgesetzt ist.

WPS ist ferner von ihrer Haftung gegenüber dem KUNDEN und deren Begünstigten befreit, sofern andere französische und/oder unionsrechtliche Vorschriften sie an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hindern. Diese Konstellation ist einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

Artikel 17: AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN UND SPEICHERUNG VON DATEN

WPS trägt für die Aufbewahrung bzw. Speicherung der Gesamtheit oder eines Teils der Unterlagen und Daten, die sich aus ihrer Beziehung zum KUNDEN ergeben, dadurch Sorge, dass diese Gegenstände unter Bedingungen und auf eine Art und Weise archiviert werden, die ihre Unversehrtheit sicherstellen.

WPS verwahrt sämtliche Papierunterlagen zwecks Sicherstellung ihrer Unversehrtheit nach eigener Wahl als Originale oder in verkörperter Form auf einem haltbaren Speichermedium, wobei in Ermangelung des Beweises des Gegenteils die eine oder andere Form der Archivierung für die Parteien als verbindlich gilt.

Wenn zum Zwecke der Durchführung oder Überwachung von Vorgängen, die sich aus den Verpflichtungen der Parteien aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, Aufzeichnungen von Telefongesprächen hergestellt werden, sind diese Aufzeichnungen höchstens ein (1) Jahr ab dem Datum ihrer Aufnahme aufzubewahren, es sei denn, diese Frist wird aus Anlass einer Streitigkeit, eines Gerichtsverfahrens oder aus Gründen der aufsichtsrechtlichen Überwachung, der WPS unterliegt, verlängert.

Artikel 18: ZUGRIFF AUF DIGITALE DATEN UND IHRE ÜBERMITTLUNG

WPS gestattet es dem KUNDEN, Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags stehen, gemäß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über einen elektronischen Internetzugang abzufragen oder zu versenden.

Der KUNDE und jede sonstige Person, die einen elektronischen Zugriff auf das Internet im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels hat (darunter insbesondere die vom KUNDEN angegebenen Personen) haben sich der folgenden Handlungen zu enthalten:

- der Änderung der auf dem Server eingegebenen digitalen Daten, die über diesen elektronischen Internetzugang bereitgestellt werden, und zwar einschließlich der Abänderung, Umwandlung, Verfälschung

- oder Löschung derselben;
- der Ausübung jeglicher betrügerischer, irreführender, rechtswidriger Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Server und den dort aufgefundenen Daten (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Zugreifen auf den Server durch beliebige elektronische Manipulationen oder durch das Hacken desselben) bzw. im Zusammenhang mit kundenindividuellen Sicherheitsvorrichtungen, und zwar unabhängig davon, ob diese dem KUNDEN oder einem anderen Kunden von WPS, der ebenfalls elektronischen Zugriff auf das Internet hat, zugeordnet sind, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Missbrauch der Identität eines Kunden von WPS oder das Hacken seiner kundenindividuellen Sicherheitsvorrichtungen.

WPS hat die elektronisch verarbeiteten Daten und Informationen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab ihrer elektronischen Verarbeitung gemäß den Bankenvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu speichern und in dieser Zeit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung der Unveränderlichkeit dieser Daten dienen.

Artikel 19: BEWEISMITTELVereinbarung

Der KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Nachweis für die beauftragten und/oder von ihm oder von WPS im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgewickelten Vorgänge durch Vorlage von im Besitz von WPS befindlichen schriftlichen Unterlagen (darunter E-Mails, Telexe und Faxe) und/oder der in Artikel 18 erwähnten digitalen Daten und/oder bei Bedarf durch von WPS im eigenen Verantwortungsbereich aufgezeichnete Telefonate oder elektronische Mitteilungen erfolgen kann.

Der besagte Nachweis kann ferner durch Vorlage einer Abschrift erfolgen, die eine inhaltsgetreue und haltbare Vervielfältigung des Schriftstücks, der Aufzeichnung oder der Daten darstellt, die von WPS gemäß den Bestimmungen des obigen Artikels 17 aufbewahrt werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von der WPS-eigenen IT-Infrastruktur herrührenden Daten, Informationen und Belege in ihrem Verhältnis zueinander als Beweis gelten, es sei denn, aus einem anderen Schriftstück oder Beweismittel geht das Gegenteil hervor.

Artikel 20: DATENVERARBEITUNG UND INFORMATIONELLE RECHTE

Die personenbezogenen Daten und Informationen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrags erhoben werden, dürfen elektronisch verarbeitet werden.

Diese Daten und Informationen werden von WPS hauptsächlich zu folgenden Zwecken verwendet: Management der Kundenbeziehung, Kontoführung, Forderungseinzug, statistische Erhebungen, Risikobewertung, Sicherheit und Vorbeugung von Zahlungsausfällen und Betrug, Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sowie Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Verpflichtungen, die für WPS gelten.

WPS hat im Falle der Übertragung personenbezogener Daten nach außerhalb der Europäischen Union die erforderlichen und rechtlich vorgeschriebenen Formalien einzuhalten.

Der KUNDE hat Anspruch auf Zugriff auf die über ihn erhobenen personenbezogenen Daten und kann ihre Berichtigung verlangen. Der KUNDE hat ferner ein Widerspruchsrecht insbesondere betreffend die Verwendung dieser Daten und Informationen zum Zwecke der geschäftsbezogenen Kundenwerbung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1978 in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung.

Artikel 21: GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

WPS trifft in Bezug auf die den KUNDEN betreffenden vertraulichen Informationen eine berufliche Geheimhaltungspflicht. Der KUNDE erteilt WPS jedoch ausdrücklich die Erlaubnis, Berufsgeheimnisse mit Bezug zu diesen personenbezogenen Daten Unternehmen und Gesellschaften, die Mitglied der Gruppe sind, der WPS angehört, ihren Partnern (eine Liste derselben wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt), Subunternehmern und beauftragten Dienstleistern und von Rechts wegen insoweit befugten Verwaltungsbehörden und Justizorganen (ob nun der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder nicht) zu denselben wie den im vorangegangenen Absatz angegebenen Zwecken zugänglich zu machen.

Die Parteien verpflichten sich jeweils, alle geeigneten und angemessenen Mittel zur unbedingten Geheimhaltung der vertraulichen Informationen einzusetzen, auf die sie im Rahmen der Durchführung des Vertrags jeweils zugreifen können. Die Parteien halten fest, dass der vorliegende Vertrag selbst bereits der vereinbarten Geheimhaltungspflicht

unterliegt.

Die Parteien verpflichten sich jeweils, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter, Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und etwaigen Subunternehmen die vorliegende Geheimhaltungspflicht ebenfalls beachten und einhalten.

Die Geheimhaltungspflicht besteht unabhängig von dem Grund für das Vertragsende über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der Beendigung des Vertrags fort.

Artikel 22: VERTRAGSSPRACHE

Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen WPS und dem KUNDEN zu verwendende Sprache ist die englische Sprache. Die deutsche Fassung des Vertrags ist von einem Übersetzer überprüft und überarbeitet worden. Nichtsdestotrotz wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich die englische Vertragsfassung maßgeblich und verbindlich ist.

Artikel 23: KEINE NEBENABREDEN

Die Parteien erkennen hiermit an und bestätigen, dass der Vertrag die Gesamtheit der zwischen ihnen getroffenen Abreden darstellt und jegliche Angebote, Bestimmungen oder Verträge, die zu einem früheren Zeitpunkt betreffend den Vertragsgegenstand schriftlich oder mündlich unterbreitet, vereinbart oder abgeschlossen wurden, ersetzt.

Artikel 24: VERTRAGSÜBERGANG

Es ist dem KUNDEN untersagt, die Gesamtheit oder auch nur einen Teil der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WPS auf einen Dritten zu übertragen.

WPS ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf jede beliebige Gesellschaft zu übertragen, die im Falle einer Verschmelzung, Entflechtung, Übernahme, teilweisen Übertragung von Vermögenswerten und ganz allgemein im Falle einer Umstrukturierung, an ihre Stelle treten würde.

Artikel 25: VERTRAGSÄNDERUNGEN

25.1 Änderungen in Bezug auf gemäß dem Vertrag geleistete Zahlungsdienste

Für den Fall, dass WPS den vorliegenden Vertrag oder einen Bezug habenden Vertrag ändern möchte, um insbesondere Gesetzänderungen, aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Rechtsprechungsänderungen (betreffend Unionsrecht oder französisches Recht) Rechnung zu tragen, wird WPS dem KUNDEN den vorliegenden Vertrag und/oder den Bezug habenden Vertrag mit den entsprechenden Änderungen als Urkunde oder in einer anderen beständigen Form mindestens zwei (2) Monate vor dem in Aussicht genommenen Stichtag des Wirksamwerdens der Änderungen zusenden, es sei denn, es liegen zwingende rechtliche Gründe für eine Abweichung hiervon vor.

Zeitlich zusammen mit dieser Mitteilung unterrichtet WPS den KUNDEN in identischer Form,

- dass die Vertragsänderung mangels einer schriftlichen Ablehnungserklärung des KUNDEN, die vor dem Stichtag des Wirksamwerdens der Änderung per Einschreiben mit Rückschein bei WPS eingeht, als genehmigt gilt;
- dass WPS im Falle einer Ablehnung der in Aussicht genommenen Vertragsänderung berechtigt ist, den Rahmenvertrag und/oder die betreffende Zusatzvereinbarung vor dem Stichtag des Wirksamwerdens der Vertragsänderung oder in den drei (3) Monaten nach diesem Datum kostenfrei kündigen kann.

25.2 Sonstige Änderungen

Sonstige Schriftstücke oder Vertragsänderungen entfalten im Verhältnis der Parteien nur dann Wirkung, wenn sie in der Form einer Änderungsvereinbarung errichtet bzw. vorgenommen werden, die ordnungsgemäß von beiden Parteien datiert und unterzeichnet worden sind. Ausgenommen sind dabei folgenden Änderungen, die dem KUNDEN von WPS schriftlich (per Post oder E-Mail) mitzuteilen und in den Vertrag aufzunehmen sind:

- Änderungen, die die Wege betreffen, auf denen der KUNDE eine Beschwerde vorbringen kann;
- Änderungen betreffend die (an der gesetzlichen Frist orientierten) Reaktionszeit, innerhalb derer WPS zu antworten hat;
- Änderungen betreffend die Betriebsabläufe, mit denen WPS dem KUNDEN Dienste leistet, die keine rechtlichen Auswirkungen haben (wie z. B. eine Änderung des (Domain-Namens der Website von WPS

usw.).

Artikel 26: ÜBERSCHRIFTEN

Falls sich bei einer Bestimmung des vorliegenden Vertrags in der Auslegung der Überschrift einerseits und des Wortlauts der Regelung andererseits ein Widerspruch zeigt, hat der Inhalt der Bestimmung Vorrang vor der Überschrift.

Artikel 27: SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte sich eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags aufgrund einer geltenden Rechtsvorschrift oder einer rechtskräftigen [richterlichen] Entscheidung als unwirksam erweisen, gilt die betreffende Bestimmung als aus dem Vertrag gestrichen, ohne dass dies die Unwirksamkeit des Vertrags nach sich zieht oder die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen beeinträchtigt.

Artikel 28: KEIN RECHTSVERZICHT

Die Tatsache, dass eine Vertragspartei davon absieht, sich auf eine Vertragsbestimmung zu berufen, oder dass sie es hinnimmt, dass die betreffende Bestimmung dauerhaft oder vorübergehend nicht zur Anwendung kommt, ist nicht als ein Verzicht dieser Partei auf die Rechte anzusehen, die sich für sie aus der betreffenden Bestimmung ergeben.

Artikel 29: INFORMATIONSPOLITIK UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der KUNDE erteilt WPS die Erlaubnis, in ihren Geschäftsunterlagen auf die Gesellschaft oder ihre Marken Bezug zu nehmen und diese zu erwähnen bzw. zu verwenden. Etwaige von WPS erstellte Pressemitteilungen müssen dem KUNDEN hingegen zunächst zur Lektüre zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 30: ERFÜLLUNGSORT

Für die Durchführung des vorliegenden Vertrags wählen die Parteien als Erfüllungsort:

- der KUNDE seinen Sitz
- WPS ihren Sitz in Frankreich.

Artikel 31: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt französischem Recht.

Für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, seiner Auslegung und Durchführung sowie mit seinen Folgen ist ungeachtet einer etwaigen Mehrheit von Beklagten oder des Beitritts Dritter zum Verfahren ausschließlich das Handelsgericht von Chambéry (Tribunal de commerce de Chambéry) zuständig.

Anhang 1: VORZULEGENDE NACHWEISE

Die Nachweise sind für die Kontoeröffnung zwingend notwendig

#	Dokument/Posten
1	Ausweiskopie des Geschäftsinhabers (ggf. weiterer Geschäftsinhaber)
2	Unterschriebene Allgemeine Geschäftsbedingungen von Conrad Electronic und Webhelp
3	Handelsregisternummer
4	Ausweiskopie des Geschäftsführers
5	Ausweiskopie des Prokuristen (falls benötigt)
6	Formular des wirtschaftlichen Eigentümers

Die Eröffnung und Aktivierung des Zahlungskontos durch WPS erfolgt gemäß den für Zahlungsinstitute einschlägigen Vorschriften erst, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Für den Fall, dass Nachweise fehlen, erkennt der KUNDE an, dass WPS das Zahlungskonto gemäß Artikel 4 des Vertrags über Zahlungsdienste und verbundene Dienstleistungen nicht eröffnen kann.

Der KUNDE verpflichtet sich, WPS gemäß Artikel 4 des Vertrags über Zahlungsdienste und verbundene Dienstleistungen jegliche Änderung der im vorliegenden Formular oder in den beigebrachten Nachweisen angegebenen Informationen mitzuteilen.

Dem KUNDEN ist bekannt, und er erkennt an, dass das Arbeiten mit dem Zahlungskonto den Bestimmungen des Vertrags über Zahlungsdienste und verbundene Dienstleistungen unterliegt.

ANHANG 2: AKZEPTIERTE ZAHLUNGSMITTEL / -VERFAHREN

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden folgende Zahlungsmittel/-verfahren akzeptiert:

- Kreditkarten (VISA, MASTERCARD, CB)
- Überweisung (Vorkasse, Kauf auf Rechnung)
- SEPA-Lastschrift

FAKTURIERUNGSMANDAT

Das vorliegende Fakturierungsmandat wird abgeschlossen zwischen:

Der Firma....., mit einem Kapital von€, eingetragen im Handelsregister von unter der Nummer, mit Firmensitz invertreten durch als handelnd, der/die über alle für den Zweck dieses Vertrags erforderlichen Rechte verfügt,

(Nachfolgend als "Verkäufer" und/oder "der Mandant" bezeichnet)

UND

Der Firma Conrad Electronic SE, mit einem Kapital von 1.050.000,00 €, eingetragen im Handelsregister von Amberg unter der Nummer HRB 3896, mit Firmensitz in Hirschau vertreten durch Hr Ralf Bühler und Jürgen Groth als Geschäftsführende Direktoren handelnd, der/die über alle für den Zweck dieses Vertrags erforderlichen Rechte verfügt.

(Nachfolgend als "Conrad Electronic SE " und/oder "der Mandatar" bezeichnet)

1. Präambel

Um die Erstellung und Übermittlung der Rechnungen an Käufer, für die von den Verkäufern gelieferten Leistungen zu vereinfachen, bietet Webhelp Payment Services an, die Rechnungen für die Lieferung von Gütern und/oder Services im Namen und für Rechnung des Verkäufers zu erstellen und zu übermitteln.

Durch den Abschluss des vorliegenden Mandats, willigt der Mandant ausdrücklich darin ein, dem Mandatar, im Rahmen der geltenden Vorschriften, die Erstellung und Übermittlung aller Rechnungen für den Verkauf von Gütern und/oder Serviceleistungen an die Käufer anzuvertrauen.

2. Definitionen

Mit Ausnahme der unten ausdrücklich definierten Begriffe, haben die mit einem Großbuchstaben beginnenden Begriffe die ihnen in dem Vorliegenden Mandat zugewiesene Bedeutung.

Gutschrift=Credit note:

Bezeichnet ein Guthaben und ist ein vom Verkäufer an den Käufer ausgestelltes Geschäftsdokument, das Letzterem gegenüber eine Schuldverpflichtung begleicht.

Rechnung=Invoice:

Bezeichnet den Verkauf von Gütern und/oder Serviceleistungen entsprechend, durch den Verkäufer auf dem Marketplace ausgestellte Rechnung.

Marketplace:

Plattform für die Vernetzung der Verkäufer von Gütern und/oder Serviceleistungen mit Käufern.

3. Gegenstand des Mandats

Der Mandant vertraut dem Mandatar, der einwilligt, das Mandat an, in seinem Namen und für seine Rechnung alle Original-, Anfangs- und/oder Korrekturrechnungen zu erstellen, die die durch den Mandanten im exklusiven Rahmen des Marketplace ausgeführten Verkäufe von Gütern oder Services betreffen.

4. Dauer des Mandats

Das Mandat wird zum Datum der Unterzeichnung wirksam. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Während der gesamten Laufzeit des Mandats verbietet sich der Mandant, sich für die Ausführung desselben Geschäftsvorgangs an einen anderen Mandatar zu wenden, wenn es sich um über den Marketplace ausgeführte Verkäufe handelt.

Der Mandant kann das Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen per Einschreiben mit Rückschein an den Mandatar widerrufen.

5. Bezahlung

Die Bezahlungsbedingungen sind im Anhang 2 „Akzeptiere Zahlungsmittel“, der Marketplace AGBs definiert.

6. Verpflichtungen des Mandatars

Der Mandatar verpflichtet sich, die Rechnungen im Namen und für Rechnung des Mandanten, gemäß der von Letzterem angegebenen Angaben zu erstellen.

Die Rechnungen werden nach Bestätigung des Verkäufers erstellt und dem Käufer auf elektronischem Wege übermittelt.

Der Mandatar übermittelt dem Mandanten auch gleichzeitig eine Kopie aller Rechnungen, die er in seinem Namen und für seine Rechnung erstellt.

7. Verpflichtungen des Mandanten

Der Mandant bestätigt, dass er bei der Rechnungsstellung bezüglich der durch den Mandatar in seinem Namen und für seine Rechnung erstellten Original-, Anfangs- und/oder Korrekturrechnungen, die volle Verantwortung für seine gesetzlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen behält, insbesondere was seine Deklarations- und Zahlungsverpflichtungen im Umsatzsteuerbereich betrifft.

Insbesondere trägt der Mandant die alleinige Verantwortung für die Bestimmung, der bei der Fakturierung anwendbaren Vorschriften und für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an den Mandatar, damit er den anwendbaren Bestimmungen entsprechende Rechnungen erstellen kann, wobei diese Bestimmungen von dem Ort abhängen, an dem der Verkauf von Gütern und/oder Services als erfolgt gilt.

Lieferungen aus dem EU-Eigenlager/EU-Fulfillmentlager des Verkäufers: Bei Rechnungslegung für grenzüberschreitende Lieferungen aus dem EU-Eigenlager/EU-Fulfillmentlager des Verkäufers (Händlers) an Kunden mit gültiger UID-Nummer geht die Conrad Electronic SE (Marktplatzbetreiber) davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen an steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen seitens des Verkäufers erfüllt werden und somit eine steuerfreie Rechnung (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) auszustellen ist.

Lieferungen aus einem EU-Fremdlager (umsatzsteuerliche Reihengeschäfte): Der Marktplatz unterstützt ausschließlich Reihengeschäfte bei welchen die Lieferung des Verkäufers die ruhende Lieferung im Zielland ist (Inlandslieferung im Zielland, Rechnung mit Umsatzsteuer des Ziellandes). Gibt der Verkäufer (Händler) ein EU-Fremdlager als Warenabgangsland an, so hat ersicherzustellen, dass seine Lieferung die ruhende Lieferung im Reihengeschäft ist. Der Verkäufer hat die alleinige Verantwortung für die damit einhergehenden umsatzsteuerlichen Verpflichtungen im Zielland (u.a. steuerliche Registrierung, Abgabe von Steuererklärungen,...).

Der Mandant hat die Umsatzsteuerpflichten zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Mandant keine zusätzliche Rechnung über die gleiche Lieferung ausstellen darf, da dadurch eine doppelte Steuerschuld kraft Rechnungslegung ausgelöst würde.

Der Mandant verpflichtet sich auch ausdrücklich dazu:

- dem Mandatar die vollständige Liste mit den in den geltenden anwendbaren Vorschriften vorgesehenen Angaben zu übermitteln, die auf den Rechnungen vermerkt sein müssen;
- an die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Institutionen die Mehrwertsteuer auf den in seinem Namen und für seine Rechnung erstellten Rechnungen zu zahlen;
- unverzüglich das Doppel der Rechnung einzufordern, falls der Mandatar ihm dieses nicht fristgemäß und den im vorliegenden Vertrag angeführten Bedingungen entsprechend zur Verfügung gestellt hat;
- jede Änderung bezüglich der die Identifikation seines Unternehmens betreffenden Angaben mitzuteilen.

Der Mandant verfügt über eine Frist von 7 Tagen, um die Angaben, die in der Rechnung angeführt sind, die er in seinem Namen und für seine Rechnung erstellt hat, zu beanstanden und um den Mandatar um deren Berichtigung zu ersuchen. Falls während dieser Frist keine Beanstandung ergeht, wird die Rechnung als vom Mandanten akzeptiert betrachtet.

8. Unterauftragnahme

Der Mandant akzeptiert ausdrücklich, dass der Mandatar für die Lieferung der Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Mandats sind, einen oder mehrere Unterauftragnehmer einsetzen kann.

9. Änderungen

Jeder Änderungsvertrag zum vorliegenden Mandat muss in derselben Form von allen zu diesem Zweck von den Parteien ordnungsgemäß befugten Personen abgeschlossen werden.

10. Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand

Das vorliegende Mandat unterliegt dem deutschen Recht.

Jeder Rechtsstreit in Bezug auf die Bildung, den Abschluss, die Auslegung und/oder die Ausführung fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Rechtsprechungsinstanzen.

ANHANG 1: RECHNUNGSINFORMATIONEN

Alle Informationen, die für die Rechnungserstellung des Mandanten benötigt werden, übermittelt der Marketplace an den Mandatar.

Die Angaben werden vom Mandanten über seinen Persönlichen Bereich ergänzt und aktualisiert.

Die Haftung des Mandatars ist im Fall der Ausstellung von Rechnungen ausgeschlossen, die, aufgrund der Übermittlung unvollständiger, nicht aktualisierter, und/oder fehlerhafter Angaben durch den Mandanten und/oder seine Vertreter, den Vorgaben nicht entsprechen, unvollständig sind oder Fehler enthalten.

Die gesetzlichen Angaben des Mandanten für die Rechnungserstellung:

- ✓ Firmenname,
- ✓ Adresse,
- ✓ Stadt,
- ✓ Postleitzahl,
- ✓ Ländercode
- ✓ Inngemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die gesetzlichen Angaben des Käufers für die Rechnungserstellung:

- ✓ Firmenname,
- ✓ Adresse,
- ✓ Stadt,
- ✓ Postleitzahl,

✓ Ländercode

ANHANG 2:
PROZESS DER RECHNUNGSBEANSTANDUNG

Die Rechnungsbeanstandungen werden durch den gesetzlichen Vertreter des Verkäufers und/oder die berechtigten Personen ausgeführt.

Die Rechnungsbeanstandungen werden an folgende Adresse weitergeleitet:

marketplace@conrad.com

Jede Beanstandung wird vom Mandatar bestätigt.

Die Beanstandungen werden innerhalb von 7 Werktagen ab Empfang der Beanstandung bearbeitet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Händlers